

Aufnahme, Ahnenprobe und Kappengang der Paderborner Domherren im 17. und 18. Jahrhundert

Von Wilhelm Tack

(Mit 8 Abbildungen)

Einleitung

Das alte Paderborner Domkapitel bestand in den letzten Jahrhunderten vor seiner Auflösung im Jahre 1810 ausschließlich aus Adeligen. Die Aufnahme in das Kapitel war an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, von denen manche (z. B. Alter, Weihegrad) leicht, andere schwer zu erfüllen waren. Das wichtigste Erfordernis war der Nachweis der vollen Ritterbürtigkeit, der in besonders feierlicher Form geleistet werden mußte. Im Zusammenhang mit dieser Ahnenprobe bestand beim Paderborner Domkapitel ein eigenartiger Brauch, der sogenannte Kappengang.

Die Forschung hat bis jetzt nur die *V e r f a s s u n g* des Domkapitels und damit auch die rechtlichen Grundlagen für die Aufnahme ins Kapitel sowie für die Ahnenprobe dargestellt. Die älteste Arbeit hierüber ist die von Rosenkranz „Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit“¹. Auf sie gehen spätere Darstellungen der Kapitelsverfassung zurück².

¹ Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens (Westfälische Zeitschrift, künftig zitiert WZ) 12 (1852) 1—162. Eine umfangreiche handschriftliche Darstellung der Kapitelsverfassung findet sich im Archiv des Paderborner Altertumsvereins (APA) Akt 13, nicht foliiert. Titel und Verfasser sind nicht genannt. Jedoch steht auf der Rückseite des Vorsatzblattes „lectum et approbatum in capit. d. 1^{ten} 7^{ber} 1804“ und im Protokoll dieser Sitzung (1804 S. 267) wird gesagt, der Kapitelsyndikus habe den Text für die preußischen Behörden zu ihrer Orientierung in den ersten Jahren nach der Besitzergreifung zusammengestellt. Die Abhandlung trägt somit amtlichen Charakter. Möglicherweise ist sie auch von Rosenkranz benutzt.

² Genannt seien nur: J. Ohlberger, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. Hildesheim 1911. — M. Hanneken, Die ständische Zusammensetzung des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. WZ 90 (1934) II 169 f. — F. Jacobs, Die Paderborner Landstände im 17. und 18. Jahrhundert. WZ 93 (1937) II 46—48 56—60.

Der Kappengang der Paderborner Domherren hat kürzlich seine erste wissenschaftliche Behandlung gefunden in dem aufschlußreichen, bebilderten Aufsatz des Münsterschen Universitätsdozenten Dr. Friedrich von Klocke „Westdeutsche Ahnenproben feierlichster Form im 16., 17. und 18. Jahrhundert“³. Darin bringt von Klocke den Paderborner Kappengang in Beziehung zu den feierlichen Ahnenproben-Aufzügen bei Turnieren, speziell denen, die aus Anlaß der Hochzeit des Jungherzogs Johann Wilhelm von Jülich mit der Markgräfin Jakobäa von Baden im Juni 1585 in Düsseldorf abgehalten wurden. Den Darlegungen über den Paderborner Kappengang schickt er eine kurze Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen der Paderborner Ahnenprobe voraus, wobei er auch bisher unbekannte Urkunden im Staatsarchiv Koblenz heranzieht. Eine populäre Darstellung des Kappenganges brachte B. Greve bereits 1868, die in den „Historischen Wanderungen durch Paderborn“ 1899 und 1912 neugedruckt wurde⁴.

Den eigentlichen Verlauf der Aufnahme ins Paderborner Domkapitel und die Vorlegung und Prüfung der Ahnentafel kennen zu lernen, ist der Zweck dieser Arbeit⁵. Besonders ausführlich soll der seltene Brauch des Kappenganges behandelt und sein tieferer Ursprung in alten Volksbräuchen aufgezeigt werden.

Die Hauptquelle für die folgenden Darlegungen bilden die umfangreichen Protokolle des Paderborner Domkapitels⁶. Sie sind mit Ausnahme weniger Jahrgänge von 1650 ab erhalten. Deshalb setzt unsere Untersuchung mit diesem Zeitpunkt ein; sie schließt mit der Auflösung des alten Kapitels am 1. Dezember 1810, behandelt also einen Zeitraum von 160 Jahren.

Dem Staatsarchiv Münster sei auch an dieser Stelle der beste Dank gesagt für die Benutzungsmöglichkeit der Protokolle in Paderborn. Ohne sie wäre das Zustandekommen dieser Arbeit nicht möglich gewesen.

³ Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde Bd. 12 (1940) Heft 1, Sp. 1—24. Auch erschienen als Sonderdruck im Selbstverlag des Verfassers; zitiert „von Klocke, Kappengang“ mit den Seitenzahlen des Sonderdruckes.

⁴ B. Greve, Der Kappengang der Paderborner Domherren in „Blätter zur näheren Kunde Westfalens“ Bd. 6 Meschede 1868, 97 ff. — F. J. Greve, Historische Wanderungen durch Paderborn, 1. Aufl. 1899, 2. Aufl. 1912 S. 70 ff.

⁵ Für das Münstersche Domkapitel vergl. von Klocke, Domherren-Aufnahme beim alten Münsterschen Domkapitel. Am Beispiel des Domherrn und späteren Ministers Franz Freiherrn von Fürstenberg. Westfälisches Adelsblatt 4. Jg. Borken (1927) 27—33; sowie die grundlegenden Ausführungen desselben Verfassers in seinem Aufsatz „Von westdeutsch-westfälischer Adels- und Ahnenprobe in Mittelalter und Neuzeit, insbesondere beim Münsterschen Domkapitel“, Westfälisches Adelsblatt 2. Jg. Borken (1925) 263—86.

⁶ Jetzt im Staatsarchiv Münster: Paderborner Domkapitel, Protokolle (PDP). Die viele Bände umfassende Sammlung ist nicht einheitlich durchnummeriert. Daher wird die Bandangabe hier fortgelassen und dafür das Jahr angegeben. Neuerdings sind auch die bisher nicht foliierten Bände mit Blattzahlen versehen, einige tragen alte Seitenzahlen.

I. Die rechtlichen Grundlagen für die Aufnahme und Ahnenprobe

Da die rechtlichen Grundlagen für die Aufnahme und Ahnenprobe beim Paderborner Domkapitel wiederholt dargelegt sind, folgt hier nur eine kurze Zusammenfassung:

Erste Zeit des Bistums: Angehörige aller Stände können ins Kapitel aufgenommen werden; Tüchtigkeit allein entscheidet. Praktisch werden allerdings fast nur Freie aufgenommen.

11. und 12. Jahrhundert: Zeit des Hochadels im Kapitel.

13. Jahrhundert: Erstes Hervortreten der Ministerialen, des Dienstadels.

14. Jahrhundert: Der Dienstadel erobert das Kapitel ganz. Entsprechend treten die Dynasten, die ja überhaupt an Zahl immer mehr zusammenschumpfen, zurück. Nur der Propst gehört bis 1341 stets zum Hochadel. Bürgersöhne aber können bis jetzt immer noch ins Kapitel, wenn sie den Magistertitel oder den Doctor juris haben, mit andern Worten, dem damaligen Gelehrtenstande angehören.

1341: Das Kapitel ist erstmals als rein adelig bezeugt. Das muß aber schon durch Statuten festgelegt gewesen sein. Denn

1434 berichtet das Kapitel an das Konzil von Basel, daß seit über 100 Jahren niemand aufgenommen würde, der nicht aus adeligem Geblüt sei.

1480 verlangt ein Kapitelsstatut zum ersten Mal die Ahnenprobe durch Aufschwörer, und zwar die Vier-Ahnen-Probe, also den Beweis für die Ritterbürtigkeit der Großeltern.

1567 ist die Acht-Ahnen-Probe tatsächlich im Gebrauch, wie ein Brief des Domkapitels an das von Trier über die Aufschwörung Dietrichs von Fürstenberg meldet. Es ist also der Nachweis für die Ritterbürtigkeit der Urgroßeltern zu bringen.

1580 am 13. September verlangt ein neues Statut die Sechszehn-Ahnen-Probe; also den Nachweis der Ritterbürtigkeit der Ururgroßeltern und die eheliche Verbundenheit mit diesen Ahnen, erhärtet durch Eid und zwei adelige Aufschwörer.

Damit ist die endgültige Form erreicht. Spätere Statuten wiederholen nur die Bestimmungen von 1580. Diese bleiben in Kraft bis zur Auflösung des alten adeligen Domkapitels im Jahre 1810⁷.

⁷ von Klocke, Kappengang 11–13. — Hanneken, Ständische Zusammensetzung des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. WZ 90 (1934) II 162–67 169. — Jakobs, Paderborner Landstände im 17. und 18. Jahrh. WZ 93 (1937) II 47.

II. Das Freiwerden von Präbenden

Im 17. und 18. Jahrhundert war das Paderborner Domkapitel also eine streng in sich geschlossene adelige Körperschaft von 24 Mitgliedern. Ein neues Mitglied konnte nur dann in das Kapitel aufgenommen werden, wenn eine der 24 Präbenden frei war. Das kam in dem untersuchten Zeitraum vor: durch den Tod, durch den Verzicht und durch die Erhebung zu einer höheren Würde.

Der Tod eines Domherrn.

Sobald der Tod eines Domherrn bekannt wurde, holte der Sekretär des Kapitels das Testament des Toten und versiegelte dessen Sachen. Am gleichen, spätestens am folgenden Tage verkündete der Domdechant den Tod in der Kapitelssitzung. Dafür ein paar Beispiele: 23. Juli 1650: „heute in festo S. Liborii umb 7 Uhren vormittags ist der hochw. und hochwohlgebohrene Herr Rab Otto von Schorlemer, hiesiger hohen Thumbkirchen gewesener Capitular und Senior in Godt seliglich entschlaffen, dessen seel der Allmächtig in sein Reich heben und ewiglich erfreuen wolle“⁸ — 7. August 1699: Domkellner Anton Lothar von der Lippe hat „dieses Zeitliche verlassen und ist ins Ewige versetzt worden“⁹ — 1. Dezember 1700: Der Domkantor von Schell hat „heut früh um halber fünf dieses Zeitliche durch Tödlichen Hintritt gesegnet“¹⁰ — Vom Grafen von Hatzfeld heißt es am 3. Juli 1737, er sei „vorigen Tags am 2. dieses post meridiem circa horam sextam am Fleckfieber Todtes verbliehen“¹¹. — Starb der Herr auswärts, so verfaß man auch nicht, das Beileid entsprechend auszudrücken: Am 15. Dezember 1694 teilte der Mainzer Domherr Johann Philipp von Greifenklau dem Paderborner Kapitel den Tod des Mainzer Dompropstes und Paderborner Kapitulars Johann Wilhelm Freiherrn von Wolff-Metternich, eines der größten Wohltäter unseres Domes im 17. Jahrhundert, mit. Am 24. Dezember wurde beschlossen, daß das Kapitel „sothanen tödtlichen Abfall eines so vornehmen und hochberühmbten Prälahen und ihres Hochgeehrtigsten Herrn Confratris mitt sonderbahrem Leidwesen vernommen, als auch dasselbe nicht Ermangeln wolle, vor dero Sehle die consueta pietatis suffragia per sacrificia missae schuldigster maßen verrichten zu lassen“¹².

Hatte der Verstorbene sich über seinen Begräbnisplatz nicht geäußert, so lag dessen Bestimmung in den Händen der Executores, natür-

⁸ PDP 1650—59 fol 21v.

⁹ PDP 1699—1706 fol 16r.

¹⁰ PDP 1699—1706 fol 126r.

¹¹ PDP 1737—40 fol 60v.

¹² PDP 1690—99 fol 349r f.

lich mit Genehmigung des Kapitels. So „benennet annebensch“ der Senior von der Asseburg nach dem Tode des Domkellners Lothar von der Lippe 1699 „den platz, alwo den Todten leichnamb einzusenckhen gesinnet were“¹³.

Die Präbende wurde am gleichen oder folgenden Tage nach dem Bekanntwerden des Todes morgens um 8 Uhr abgeläutet.

Im ganzen sind nach den Kapitelsprotokollen in den 160 Jahren 87 Domherren gestorben. Es mögen einige mehr sein, da die Protokolle einiger Jahre fehlen. Als letzter starb Franz v. Fürstenberg, der bedeutende Minister des Fürstbistums Münster, am 16. September 1810, zehn Wochen vor Auflösung des Kapitels, dem er 62 Jahre angehört hatte.

Der Verzicht eines Domherrn auf seine Präbende.

Eine Präbende beim Domkapitel konnte ferner frei werden durch den Verzicht des Inhabers auf seine Stelle zugunsten eines anderen Herrn. Man nannte das Resignation. Verzichtleistungen kommen auch in anderen Berufen gelegentlich vor, doch sind sie durchweg Ausnahmen.

Nicht so beim Domkapitel. Stehen hier doch den 87 Todesfällen 52 Resignationen im gleichen Zeitraum gegenüber. Das ist eine überraschend hohe Zahl. Es ist verständlich, wenn Hugo von Hatzfeld nach 11 Monaten¹⁴ oder Franz Anton von Vittinghoff-Schell nach 2 Jahren¹⁵ das Kapitel wieder verlassen. Merkwürdig erscheint es dagegen auf den ersten Blick, wenn Resignationen nach 31, 33, 36, 37, 40 und 45 Jahren vorkommen¹⁶.

Diese sind aber ohne weiteres verständlich, wenn man die Unterschiede zwischen den Domkapiteln vor und nach der Säkularisation kennt. Man sagt meistens: In den letzten Jahrhunderten vor der Säkularisation wurden nur Adelige ins Kapitel aufgenommen, heute auch Bürgerliche. Die Unterschiede liegen aber viel tiefer. Zunächst im Alter der Herren bei ihrer Aufnahme. Es war eine Ausnahme, daß Franz Ludolf von Ohr aus Engelborg bereits 50 Jahre zählte, als er am

¹³ PDP 1699—1706 fol 160.

¹⁴ Aufgeschworen am 28. August 1781 (PDP 1781 fol 164r ff), resigniert am 13. Juli 1782 (PDP 1782 fol 108v).

¹⁵ Aufgeschworen am 4. Februar 1709, resigniert am 15. Januar 1711 (PDP 1707—14 fol 52v 117r).

¹⁶ Nach 40jähriger Mitgliedschaft resignierte z. B. der Dompropst Johann Adolf von Fürstenberg, aufgeschworen am 22. August 1664 (PDP 1663—75 fol 99r), kurz vor seinem Tode († 18. April 1704). Aber er widerrief die Resignation auf Betreiben des Kapitels, um das Recht der freien Propstwahl durch das Kapitel zu sichern (PDP 1699—1706 fol 332v). Domdechant Wilhelm von Westphalen saß bereits 45 Jahre im Kapitel, als er am 8. November 1739 zu Gunsten seines Neffen Clemens August von Westphalen resignierte (PDP 1737—40 fol 386v). Er war aufgeschworen am 24. November 1694 (PDP 1690—99 fol 338r f).

2. März 1756 aufgeschworen wurde¹⁷. Ebenso war es natürlich eine Ausnahme, daß der Herzog Ernst August von Holstein bei seiner Aufnahme erst 15 Jahre alt war¹⁸. Das Durchschnittsalter bei der Aufnahme betrug, soweit sich feststellen ließ, 19—25 Jahre. Es war also gar nichts Ungewöhnliches, daß der spätere berühmte Minister Franz von Fürstenberg, geboren am 7. August 1729, in Paderborn bereits am 8. Mai 1748 im Alter von noch nicht 19 Jahren aufgeschworen wurde¹⁹.

Wichtiger als der Altersunterschied beim Eintritt ins Kapitel damals und heute, ja eigentlich grundlegend, ist der Unterschied im Weihegrad. Durch ihn erklärt sich fast alles, was uns befremdend vorkommt, wenn wir mit den heutigen Vorstellungen an die alten adeligen Domkapitel herantreten. Die heutigen Kapitulare sind ausnahmslos Priester, bei den früheren waren es die wenigsten. So waren unter den 24 Mitgliedern des Paderborner Kapitels im Jahre 1683 nur 4, 1712 nur 3, 1757 nur 6 Priester und unter den acht 1821 noch lebenden Mitgliedern des alten Kapitels befand sich nur ein Priester: Klemens Philipp Freiherr von Spiegel²⁰. Von den übrigen waren einige Diakon und Subdiakon und somit auch zum Zölibat verpflichtet. Die Mehrzahl aber hatte nur die Tonsur oder die niederen Weihen und konnte deshalb ohne weiteres in den Laienstand zurücktreten und heiraten. Das taten ziemlich viele.

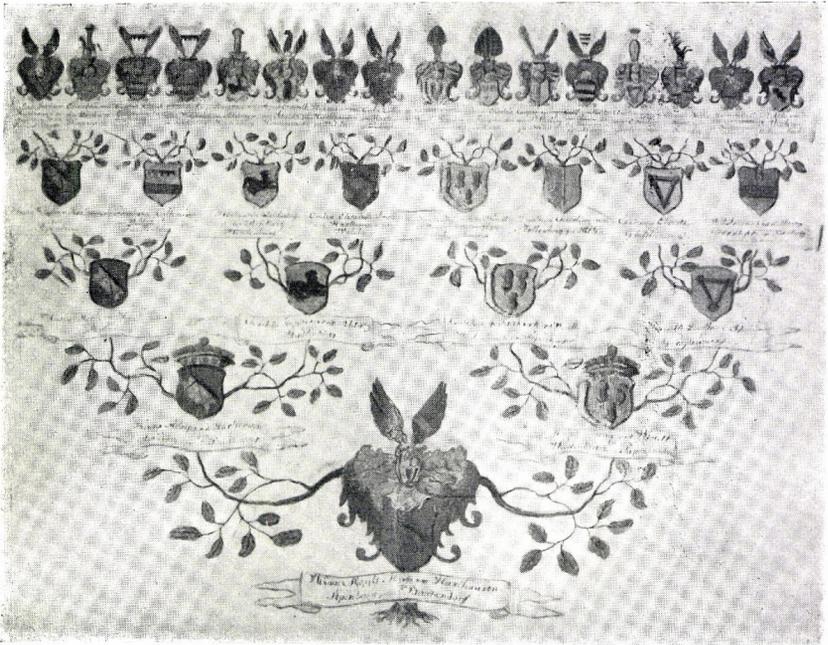
Von Ernst Konstantin von der Asseburg, Ferdinand Kaspar von

¹⁷ PDP 1756 fol 55r—57r.

¹⁸ PDP 1663—75 fol 624v f. Vgl. auch PDP 1744—47 fol 280r 326r f und PDP 1754—55 fol 472r f. Danach war Franz Ferdinand von Nagel am 28. August 1734 geboren. Er wurde aufgeschworen am 12. Dezember 1747, war also erst 13 Jahre alt. Graf Rudolf Philipp von Westphalen zählte bei seiner Aufschwörung am 6. August 1798 erst 14 Jahre. Er war geboren am 5. März 1784. (PDP 1798 fol 141r ff. WZ 61 (1903) II 185).

¹⁹ PDP 1748—50 fol 40v f. Vergl. WZ 63 (1905) I 171. — Nur durch den Eintritt in solch jungem Alter erklärt sich auch die oft sehr lange Dauer der Mitgliedschaft im Kapitel. Der soeben genannte Franz von Fürstenberg gehörte dem Kapitel von 1748 bis zu seinem Tode 1810, also 62 Jahre an. Über 50 Jahre haben dem Kapitel angehört Lewin Stephan von Wenge (1723—1776), Dompropst Wilhelm Joseph von Weichs (1733—86), Mathias von Landsberg (1753—1805). 20 Herren waren 40 und mehr Jahre Mitglieder des Kapitels. — Durch ein neues Statut vom 1. Juni 1763 führte das Domkapitel nach dem Vorbild anderer Kapitel das „Jubilariat“ ein. Dieses bestand darin, daß die Herren, denen das „Jubilariat“ zuerkannt war, von allen Pflichten befreit waren, aber alle Rechte genießen konnten. Gleichzeitig konnten nur 2 Herren als Jubilare gelten, vorausgesetzt, daß sie über 40 Jahre eine Präbende am Dom innehatten (PDP 1763 fol 175r f, 186v—188v). In den 37 Jahren von 1763—1800 meldeten 6 Herren ihr „Jubilariat“ an. Den Vikaren und Benefiziaten wurde das „Jubilariat“ erst bei ihrem goldenen Priesterjubiläum zuerkannt, wenn sie 50 Jahre ständig am Dom angestellt gewesen waren. Auch das kam wiederholt vor. David Bölling hatte das Benefizium 4 Doctorum sogar 65 Jahre inne.

²⁰ PDP 1679—90 fol 935r ff; 1707—14 fol 181v f; 1757 S. 126f; WZ 61 (1903) II 186.



1. Ahnentafel des Werner von Haxthausen,
aufgeschworen am 8. 10. 1804



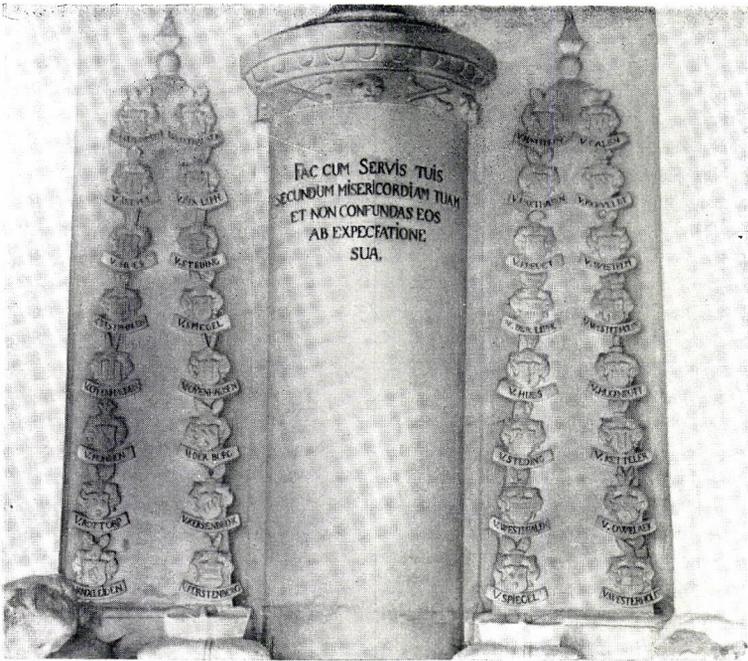
2. Epitaph des Raveno von Falkenberg:
nur das persönliche Wappen



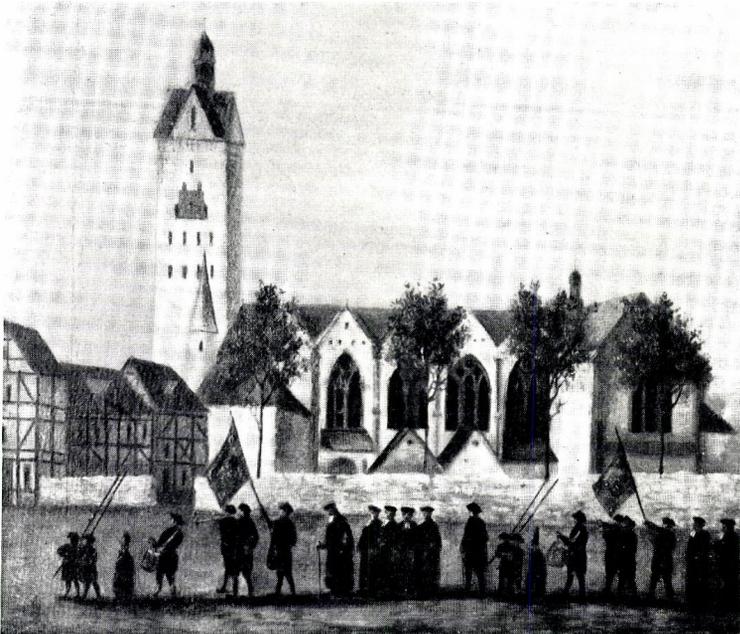
3. Epitaph des Otto von Twiste † 1461:
persönliches Wappen nebst religiöser
Darstellung



4. Epitaph des Johann von der Borch † 1562:
die vier großelterlichen Wappen als
Hauptschmuck



7. Epitaph zweier Herren von Haxthausen, für beide, Onkel und Neffe, je 16 Ahnenwappen



8. Der Kappengang auf dem Domplatz. Gemälde von F. Predeck

Droste, Johann Friedrich Ignaz von der Lippe und dem Herrn von Beverförde wird das im Protokollbuch ausdrücklich berichtet²¹. Von anderen ehemaligen Kapitularen ist es sonst bekannt. So besaß auch Christian Theodor von Fürstenberg, der Vater des schon genannten Münsterschen Ministers und Paderborner Kapitulars Franz von Fürstenberg und des letzten Paderborner Fürstbischofs, Franz Egon von Fürstenberg, vor seiner Heirat eine Paderborner Präbende²². Gar manches Adelsgeschlecht zählt einen ehemaligen Paderborner Domkapitular zu seinen Ahnen. Vor ihrer Verhehlichung hatten diese Herren durch ihre Präbende beim Kapitel ein standesgemäßes Einkommen.

Den gleichen Vorteil auch ihren jüngeren Verwandten, Brüdern, Vettern, Neffen, zu verschaffen, war meist der Grund, wenn Kapitulare im höheren Alter resignierten. Einige versuchten es noch kurz vor ihrem Tode. Damit nun nicht nahezu jeder Kapitular, wenn er sein Ende herannahen fühlte, noch schnell einem Verwandten seine Präbende besorge, hatte man die Bestimmung getroffen, daß der resignierende Herr die Ausstellung der entsprechenden Urkunden in Rom wenigstens 20 Tage überleben müsse. Das mißriet z. B. dem Osnabrücker Dompropst Johann Werner Freiherr von Leeradt 1676, der selbst 22 Jahre zuvor durch Resignation des Otto Ludwig von Blankardt ins Paderborner Kapitel gekommen war²³. In den Resignationen zu Gunsten jüngerer Verwandten kommt die Vetternwirtschaft des Adels zum Ausdruck, die uns heute abstößt, aber dem 17. und 18. Jahrhundert ganz selbstverständlich war als folgerichtige Auswirkung der privilegierten Stellung, die der Adel in den alten Domkapiteln einnahm.

Die Resignation, die übrigens nach einem Beschlusse von 1654 nur mit Zustimmung des Kapitels erfolgen durfte, geschah in die Hände des Papstes zu Gunsten einer genau bezeichneten Person, die dann von Rom nach Prüfung der Verhältnisse für die betreffende Präbende vorgeesehen, providiert wurde.

Wenn die Provisionsbulle für den neuen Herrn im Kapitel präsentiert und angenommen war, wurde sie beim Gottesdienst von der Chor-
treppe aus verlesen und „ad valvas“, an die Rote Pforte des Domes angeheftet. Die Präbende wurde genau wie bei Todesfällen abgeläutet.

Auf die Besetzung der durch Resignation frei gewordenen Präbende hatte das Kapitel keinen Einfluß. Um diesen doch zu erzielen, kam in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts die Gewohnheit auf, nicht in die Hände des Papstes, sondern in die des Turnarius als Vertreter des Kapitels zu resignieren. Man nannte das dann „Dimission“ der Präbende, doch kommt auch der Ausdruck Resignation dafür vor. Seit der Besitz-

²¹ PDP 1699—1706 fol 12r, 237v; 1725—27 fol 66r; 1751—53 fol 592r.

²² WZ 63 (1905) I 172.

²³ PDP 1650—59 fol 340vf; 1676—79 fol 81r.

nahme des Hochstiftes Paderborn durch das Königreich Preußen im Jahre 1802 erfolgten noch zwei Resignationen. Sie geschahen beide zu Händen des Königs von Preußen. Am 28. Juli 1804 resignierte Hermann Werner von Bochholtz-Asseburg zu Gunsten des Werner von Haxthausen und am 16. Oktober 1806 dimittierte Max von Elverfeld, damals bereits preußischer Landrat, seine Präbende in die Hand des Königs. Letztere Präbende aber wurde genau so wenig wie die seit 1803 durch einen Todesfall vakanten neu besetzt, so daß bei der Aufhebung des Kapitels am 1. Dezember 1810 sieben Präbenden vakant waren,

Die Promotion eines Domherrn.

Eine Präbende konnte auch frei werden durch die Erhebung eines Domherrn zu einer höheren Würde, genannt Promotion. Die Bischöfe Paderborns zwischen 1651 und 1763 mit Ausnahme von Klemens August von Bayern waren vor ihrer Erhebung auf den Paderborner Bischofsstuhl Mitglieder des Paderborner Domkapitels. Ihre Präbende wurde in dem Augenblicke frei, in dem sie die Bestätigung ihrer Wahl von Rom im Kapitel präsentieren ließen, was in feierlicher Weise durch ihren Obersthofmarschall geschah. Die Präbende wurde dann wie sonst abgeläutet. Wenn dagegen ein Domherr Bischof eines anderen Bistums wurde, behielt er seine Paderborner Präbende meist bei kraft eines päpstlichen Indultes, so z. B. Friedrich Christian von Plettenberg, der seit 1670 Mitglied des Paderborner Kapitels und gleichzeitig von 1688 bis 1706 Bischof von Münster war. Auf sein Paderborner Kanonikat resignierte er erst kurz vor seinem Tode am 28. Februar 1706, nachdem er es 36 Jahre innegehabt hatte²⁴. Auch Friedrich Wilhelm von Westphalen blieb Mitglied des Paderborner Kapitels, als er 1763 Bischof von Hildesheim wurde; er resignierte erst am 16. Oktober 1773, als er bereits zum Koadjutor von Paderborn gewählt war, nach 31jähriger Mitgliedschaft im Kapitel²⁵.

III. Die Verleihung der Präbenden

Das Recht der Präbendenbesetzung.

Das Besetzungsrecht der freien Präbenden hatten: das Domkapitel selbst, der Papst und der Kaiser.

Das Domkapitel hatte das Recht, jene Präbenden zu besetzen, deren Inhaber in den geraden Monaten: Februar, April usw. gestorben waren. Es übte das Recht niemals als ganzes, sondern immer durch ein einzelnes seiner Mitglieder, die im Turnus wochenweise wechselten und

²⁴ PDP 1699—1706 fol 522r.

²⁵ PDP 1773 fol 145r f.

daher „Turnarius“ hießen, aus. Jeder emanzipierte. d. h. vollberechtigte Herr hatte also wenigstens einmal im Jahre 1 Woche lang das Recht, einen neuen Herrn zu benennen, wenn in diesen 8 Tagen ein Sterbefall eintrat; meist kam er öfter an die Reihe, weil nur selten alle Stellen mit emanzipierten Herren besetzt waren. Der Vorschlag des Turnarius ist in den 160 Jahren nicht einmal abgelehnt. Das zeigt deutlich, daß vorher private Verständigungen stattgefunden hatten. Ja, jeder Herr hatte offenbar längst einen Kandidaten in petto, den er als Turnarius gegebenenfalls präsentieren wollte. Nur einmal bittet der Turnarius Domkürster von Kanne um Bedenkzeit. Er will „ein qualifiziertes subjectum debito tempore nominiren, die collation präsentieren und sich inmittels dero recht vorbehalten haben“²⁶. Als der Dechant Franz Ludwig Rötger von Wenge im eigenen Turnus am 17. Februar 1757 „seinen tödtlichen Abtritt nahm“, wurde der Turnus sofort geändert, indem der Münstersche Domdechant und Paderborner Kapitular Franz Egon von Fürstenberg in dessen Turnus eintrat²⁷. Die Zeitberechnung des Turnus wurde sehr genau genommen. Friedrich Christian von Galen war in der Nacht vom 14. auf den 15. Februar 1748 um Mitternacht gestorben. Deshalb benannte der Turnarius für die Zeit vom 15. bis 22. Februar 1748, der Domdechant Franz Ludwig Rötger von Wenge, seinen Verwandten Felix von Wenge für die Präbende. Da sich wegen kurz vorher erfolgter Resignation Galens ein Streit anschließen konnte, war das Kapitel vorsichtig. Von Galen konnte auch eine Minute vor Mitternacht, also gar nicht im Turnus des Dechanten von Wenge, gestorben sein. Dann war die Nomination des Dechanten ungültig. Deshalb präsentierte in derselben Sitzung unmittelbar nach dem Dechanten der Freiherr von Elmendorff als Turnarius für die Zeit bis zum 14. Februar 1748 Mitternacht, auch einen Kandidaten, und zwar ebenfalls den Felix von Wenge. So war dieser auf jeden Fall nominiert, mochte Galen vor oder nach Mitternacht gestorben sein²⁸. Der Tod Papst Pius VI. am 29. August 1799 im Exil und die Ungewißheit, wann bei den verworrenen Verhältnissen der päpstliche Stuhl wieder besetzt würde, gab dem Kapitel Veranlassung, am 14. September 1799 für die Zeit der Sedisvakanz des apostolischen Stuhles die Besetzung etwa frei werdender Präbenden selbst in die Hand zu nehmen und deshalb für jeden ungeraden = päpstlichen Monat einen eigenen Turnus, der täglich wechselte und von Mitternacht zu Mitternacht lief, festzusetzen. Das geschah jedesmal kurz vor Anfang des betreffenden Monats²⁹. Einmal trat dieser außerordentliche Turnus in Wirksamkeit: Am 25. Januar 1800 starb der Domkämmerer Karl

²⁶ PDP 1712—15 S. 101 f.

²⁷ PDP 1757 S. 90 f.

²⁸ PDP 1748—50 fol 21 r ff.

²⁹ PDP 1799 fol 177 r f, 1800 fol 51 v f.

Franz Maria Anton Graf von Schaesberg am Schlagfluß in Münster, nachdem er 47 Jahre dem Kapitel angehört hatte. Turnarius für diesen Tag war Herr von Schell, der den Hildesheimer Domkapitular Wilhelm Anton von Weichs für die vakante Präbende in Vorschlag brachte³⁰.

Die Turnusherren präsentierten durchweg ihre Brüder, Vettern, Nefen, Großneffen und andere Verwandte. Stärker noch als bei den Resignationen kommt hier die Sorge des westfälischen Adels um die Unterbringung seiner jüngeren Mitglieder zum Vorschein. Die Domkapitel waren zu Versorgungsstätten des Adels geworden. Man setzte alles in Bewegung, um möglichst alle Auswärtigen, Extranei, wie man sie nannte, von den Kapiteln fern zu halten. Umgekehrt suchten dann natürlich auch die Extranei ihre Leute im Kapitel unterzubringen. Als der Extraneus Dompropst Graf Ignaz Eusebius Franz von Königsegg als Turnarius 1680 einen Kandidaten benennen mußte, präsentierte er den Herzog Wolfgang Georg von Neuburg, ebenfalls einen Extraneus³¹.

Gegen das System der Vetternwirtschaft mußte es Gegenspieler geben. Und die gab es. Es waren der Papst und der Indultarius.

Der Papst besetzte zunächst alle Präbenden, deren Inhaber in den ungeraden, den sog. päpstlichen Monaten gestorben waren, ferner alle die, deren Besitzer zu seinen Händen resigniert hatten, endlich solche, deren bisherige Inhaber zu einer höheren Würde, namentlich in den Episkopat berufen waren. Dem Kurfürsten Clemens August hatte der Papst das Indult gewährt, die Präbenden der in den ungeraden Monaten sterbenden Kanoniker von sich aus zu besetzen. Er wurde deshalb in diesem Zusammenhang „Indultarius“ genannt.

Bei den Stellenvergebungen aus Anlaß eines Sterbefalles in den päpstlichen Monaten suchte der Papst in deutlich fühlbarem Gegensatz zum Domkapitel statt des Stiftsadels möglichst auswärtige Adelige in das Kapitel zu bringen. Durch ihn kamen z. B. ins Kapitel die beiden Grafen Königsegg, Ignaz Eusebius und Anton Eusebius, der Herzog von Holstein, Johann Philipp Graf zu Salm; gelegentlich natürlich auch ein Mitglied des landsässigen Adels wie Georg Hermann von Spiegel.

Der Indultarius Kurfürst Clemens August bevorzugte rheinische oder andere, nicht landsässige Adelige, denen das Kapitel dann oft Schwierigkeiten machte. Der interessanteste Fall dieser Art ist die Ernennung des Caspar Nicolaus Moritz von Kerckerinck 1726, an die sich ein 8 Jahre währender Streit angeschlossen. Das Kapitel beschäftigte sich damit in 74 Sitzungen³². Besonders dramatisch gestaltete sich der Fall des Herrn von der Horst, bei dem das Kapitel die Sache ebenfalls hinzögerte. Dem Vater des Kandidaten, dem General von der Horst,

³⁰ PDP 1800 fol 12r ff.

³¹ PDP 1679—90 S. 216.

³² PDP 1676—79 fol 87r und verstreut durch die folgenden acht Jahrgänge.

wurde das zu bunt. Nach einer Festlichkeit auf Schloß Nordkirchen ließ er den Paderborner Domherrn von Droste kurzer Hand 5 Tage gefangen halten³³.

Der Kaiser hatte das Recht, die erste Präbende, die nach seinem Regierungsantritt frei wurde, zu besetzen. Man nannte das *ius primarium precum* und die Kandidaten *Prezisten*. Wilhelm Anton von der Asseburg, der spätere Fürstbischof, wurde auf diese Weise durch Kaiser Karl VII. 1742 ins Paderborner Domkapitel berufen, ebenso Christoph Andreas von Elmendorff 1747 durch Franz I.³⁴.

Die Form der Präbendenbesetzung.

Die Besetzung der Präbende spielte sich in folgenden 6 Phasen ab:

- die Benennung eines Kandidaten für die vakante Präbende,
- die Bitte um Aufnahme ins Kapitel seitens des Kandidaten,
- die Aufschwörung und die Übertragung der Präbende,
- die Zulassung zur Probezeit (Kappenzeit),
- die Kappenzeit,
- die Emanzipation.

Zu den fünf letzten Akten hatte sich der Kandidat aus den Benefiziaten des Domes einen Mandatar zu nehmen.

Die Benennung eines Kandidaten für die vakante Präbende.

Sobald eine Präbende im Domkapitel frei war, benannte der Turnarius, der Papst oder der Indultarius einen neuen Kandidaten. Der Turnarius erklärte das schriftlich vor einem Notar und zwei Zeugen. Die Erklärung konnte auch mündlich in der Sitzung geschehen, wenn der Turnarius zufällig anwesend war, mußte dann aber auch schriftlich in obiger Form wiederholt werden. Die Benennung durch den Indultarius geschah durch ein besiegeltes Schriftstück, die durch den Papst durch eine entsprechende päpstliche Bulle. Der Kaiser benannte seinen Kandidaten (*Prezist*) nicht auf eine bestimmte, sondern die erste freiwerdende Präbende. Urkunden größten Formats und in kalligraphischer Schrift sind über solche kaiserliche Anwartschaften auf eine Stelle beim

³³ PDP 1737—40 S. 293 296 300 302 und öfter bis 331. Auch aus anderen Anlässen entstanden bei der Präbendenbesetzung oft Streitigkeiten, ja es entwickelten sich langwierige Prozesse, in denen die Parteien umfangreiche Schriften und Gegenchriften, sogen. *Deductionen* drucken ließen. Eine Reihe sind uns in Paderborner und Münsterschen Archiven erhalten. Jeder Fall hat dazu Berge von Akten entstehen lassen. Im Rahmen dieser Arbeit kann darauf nicht eingegangen werden.

³⁴ PDP 1741—43 fol 420r f; 1744—47 fol 261r f.

Domkapitel erhalten. Die Benennung wird in den Kapitelsprotokollen willkürlich durcheinander Kollation, Präsentation, Nomination oder Benennung genannt.

Die Bitte um Aufnahme ins Kapitel seitens des Kandidaten.

Der Kandidat, jetzt Neoprovisus genannt, übergibt seinem Mandatar die Urkunde, durch die ihm die vakante Präbende am Dom übertragen ist. Jetzt bittet der Mandatar um eine Sitzung des Kapitels. In diese Kapitelsitzung wird er durch den Pedell eingeführt. Zunächst dankt er im Namen seines „Hochgnädigsten Herrn Prinzipalen“ für die Anberaumung der Sitzung und übergibt folgende Dokumente: 1. seine Ernennung zum Mandatar, 2. die Übertragung der Präbende, 3. den Tauschein, 4. das Zeugnis über den Empfang der Tonsur, 5. die Ahnentafel (Abb. 1), 6. eine Liste von 4 adeligen Aufschwörern. Da hierdurch nun „in allem den statutis der Kirchen ein genügen gethan“, bittet er, die Ahnentafel zur Prüfung anzuheften, seinen hochgnädigsten Herrn Prinzipalen zur Aufschwörung und Possession zuzulassen, die Auswahl unter den 4 Kavalieren vorzunehmen und den Aufschwörungstermin zu bestimmen. Der Mandatar zieht sich darauf zurück, und das Kapitel prüft die Dokumente. Die Prüfung war sehr strenge, in etwa der Hälfte aller Fälle war irgend etwas auszusetzen, das alsdann durch den Mandatar erst in Ordnung gebracht werden mußte. Die meiste Arbeit machte natürlich die Prüfung der Ahnentafel.

Das günstigste Ergebnis nach diesem Akt konnte sein: „Zeugnisse sind sufficient, arbor genealogica affigatur“ — Zeugnisse genügen, Ahnentafel darf angeheftet werden, die Aufschwörung wird festgesetzt und von den 4 Kavalieren werden 2 als Aufschwörer bestimmt. Damit war die Erfüllung der Bitte amtlich zugesagt.

Die Aufschwörung und Übertragung der Präbende.

Die Aufschwörung ist die feierliche Beeidigung der geprüften Ahnentafel, der Höhepunkt der Ahnenprobe. Sie fand im kleinen Kapitelsaal statt und zwar frühestens am 21. Tage nach der Bitte um Zulassung, weil die Wappen 20 Tage aushängen mußten. Im Statutenbuch des Domkapitels aus dem Ende des 17. Jahrhunderts ist dieser wichtige Akt bis ins kleinste geregelt³⁵. Danach verlief die Aufschwörung folgendermaßen:

³⁵ Staatsarchiv Münster Msk. VII, 4005 Liber statutorum ecclesiae cathedralis Paderbornensis. Dieses Msk einzusehen, war dem Verfasser z. Z. nicht möglich. Der wichtige Text wurde in Streitigkeiten bei der Besetzung von einzelnen Präbenden wiederholt herangezogen und in den Deductionen auch abgedruckt z. B. in einer solchen Streitschrift aus dem Jahre 1729 (APA Cod 199 fol 3 ff). Letzterer ist hier zugrunde gelegt

Der Mandatar erscheint in der Kapitelsitzung und dankt für deren Anberaumung. Er präsentiert noch einmal die Zeugnisse sowie die Quittung über die Bezahlung der Statutengelder. Zuletzt bittet er, seinen Prinzipal aufzuschwören und ihm die freie Präbende zu übertragen. Danach verläßt er unter den üblichen Ehrenbezeugungen das Kapitel. Jetzt werden die 2 Kavaliers, die vom Kapitel zur Aufschwörung ausgewählt sind, in die Sitzung geleitet. Sie werden vom Syndikus im Namen aller anwesenden Kapitularer mit einer kleinen Ansprache empfangen, in der dieser ihnen mitteilt, „daß Hochwohlg'te Capitularen nach fleißiger Verkünd'- und Durchsehung sowohl der wapen als eingereichter Dokumentorum ihrem Herrn Prinzipalen die begehrte possession nicht weigern sondern zu deroselben gestatten würden, dessen sie zuvorderst sich einem Hochwürdigem Thumbkapitull davor obligiren und die gewöhnlichen reversalen von sich geben würden“³⁶. Der Sinn dieser Rede ist der: Ahnentafel und Dokumente sind geprüft. Das Kapitel hat sich entschlossen, dem Bewerber die Präbende zu übertragen. Doch müssen die Kavaliers sich zuvor für die Ritterbürtigkeit des Kandidaten verbürgen. Sie werden deshalb gebeten, zunächst ihre Reversalien abzugeben, d. h. den Text, den sie beschwören wollen. Die beiden Kavaliers übergeben nun ihre Reversalien und zwar eigenhändig unter Beisetzung ihres Petschaftes unterschrieben und versiegelt. Danach verlassen sie den Kapitelsaal. Vom Syndikus werden jetzt die Reversalien eröffnet, vorgelesen und vom Kapitel genehmigt. Nun werden die Kavaliers zum 2. Male in die Sitzung gerufen. Der Syndikus bittet sie, die Namen der 4 ersten Ahnen des Bewerbers von Vater- und ebenso der 4 ersten von der Mutterseite zu nennen. Nachdem das geschehen ist, fordert der Syndikus die Kavaliers zur Eidesleistung auf.

Nun folgt die eigentliche Aufschwörung. Die beiden Kavaliers versichern eidlich: 1. eben genannte Personen sind die wirklich nächsten Ahnen des Bewerbers. 2. Er stammt von diesen Ahnen ehelich ab. 3. Die Wappen dieser Familien sowie die übrigen in der Ahnentafel angeführten Wappen sind wirklich von reinem und altem Adel, also ritter- und stiftsmäßig. Dieser Eid ist der Höhepunkt der Ahnenprobe. Der Wortlaut einer solchen Eidesformel und zwar mit den begleitenden Sätzen eines Reversale ist folgender (hier ist es zwar eine Ritteraufschwörung, doch ist der Text bis auf einige Ausdrücke im einleitenden Satz wörtlich derselbe): „Wir Raban Jobst von Haxhausen und H. Capitain Franz Dietrich von Westphalen thuen kundt undt bekennen hiemitt alsß bey des Stifts Paderborn hochadeliger Ritterschaft hiesiger adeliger Landsaß Hr Ludwig Wilhelm von Imbsen, Erbherr zu Wewer & nach seinem vorgebrachten adeligen wapen bey versamleter Ritterschaft undt Landtagh durch Unß auffgeschworen worden, daß wir darüber einen leib-

³⁶ PDP 1663—75 fol 37r.

lichen äidt zu Gott undt sein heilig Evangelium mitt auffgerichtetem finger geschworen haben folgenden inhalts: Wir Raban Jobst von Haxthausen und Frantz Dietrich von Westphalen in hiesigem Stift und Fürstenthumb Paderborn gesessene Adelige versichern undt schweren hiemit vermittelst leiblichen äidts, daß der Herr probans Ludwig Wilhelm von Imbsen zu diesen vorgezeigten Geschlechtern undt wapen im rechten Ehebett zu Schildt und Helm gebohren undt daß die im Stammbaum in ihren gehörigen rechten farben, soviel wir nach fleißiger Erforschung erfahren können, verzeichnete sechszehn waapen, also achte vom Vatter, achte von Mutter, alle und jede eines guten alten und rittermäßigen Adels ohne supposition oder Verwechslung Nahmens, wie auch ohne interruption in rechter absteigender Linie, durch eheliche Geburt auf den Herrn Probanden, der annitzo auffgeschworen wirdt, rechtmäßig derivirt und verstemmet sey. als Uns, zu diesem actu des aufschwerens constituirten adeligen, wohlwissend, auch nimmer anders gehört oder verstanden haben, undt da sich ein anderst hiernest als wir annitzo schweren, solte befunden oder erwiesen werden, So verpflichten Uns, daß Uns demnach ohne alle Einrede undt Widersetzung von dem Rittersahl und Landtagh abthun, auch aller übriger adeliger privilegien und praerogation ipso facto verlüstigt und entsetzet seyn sollen und wollen, also wahr helfe Uns Gott und sein Heilig Evangelium, undt schweren solchen äidt, verpflichten uns auch wie darinnen nochmahlen in craft dieses Brieffs undt haben selben zur Urkundt der Wahrheit nebenst auffgedrücktem Unsrigen adeligen Pittschaften eigenhändig unterschrieben. So geschehen in der Stadt Paderborn, den 12^{ten} 8^{bris} 1693³⁷. Nach dieser Eidesleistung verlassen die beiden Kavaliere wiederum den Saal. Der Mandatar wird hereingerufen, der Syndikus erklärt ihm: die Herren Kapitulare hätten die Wappen geprüft, die adeligen Zeugen darüber verhört und von diesen einen Eid über die Ritterbürtigkeit des Bewerbers entgegen genommen. Nunmehr solle er, der Mandatar, die nächste Ahnenreihe benennen und deren Ritterbürtigkeit wie auch die legitime Abstammung des Bewerbers von diesen in dessen Namen beschwören. Der Mandatar leistet jetzt den verlangten Eid. Statt dessen kann auch der Kandidat diesen letzten Eid ablegen. Die feierliche Aufschwörung im engeren Sinne ist damit beendet.

Stets schließt sich unmittelbar die Präbendenübertragung an. Dazu nimmt der Dechant im großen Kapitelsaal vor dem Servatiusaltare Platz. Vor ihm kniend legt der Provisus oder sein Mandatar das Glaubensbekenntnis ab, verpflichtet sich in einem neuen Eide auf die Statuten und Gewohnheiten des Kapitels und bittet um Übertragung der freien

³⁷ APA Cod 135, nicht foliiert. Dieser Codex enthält Originalakten über Adelsaufschwörungen bei der Paderborner Ritterschaft aus den Jahren 1662—1704. Der vorstehende Text kehrt mit anderen Namen immer wieder.

Präbende. Das geschieht, indem der Dechant dem vor ihm Knienden das Birett aufsetzt mit den Worten: „Ich weise dir im Namen des ganzen Kapitels die durch den Tod (bzw. Resignation oder Promotion) freie Präbende zu, auf welche du benannt und präsentiert bist, und übergebe sie dir als Besitz, damit du sie ordentlich verwaltest im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes“. Die letzte Aufschwörung beim alten adeligen Domkapitel war die des Werner von Haxthausen am 8. Oktober 1804. Dabei wurde die in Abb. 1 wiedergegebene Ahnentafel vorgelegt.

Die Zulassung zur Probezeit (Kappenzeit).

Nun war der Bewerber zwar im Besitz der Präbende, er war *Canonicus*. Aber er war noch kein vollberechtigtes Mitglied des Kapitels, kein Kapitular. Um das zu werden, mußte er noch eine sechswöchige strenge Prüfungszeit mitmachen, die sogenannte Kappenzeit, oder wie sie in den Protokollen meist heißt: *Disciplin, Cappa oder prima residentia*. Diese konnte sich an die Aufschwörung und Posseserteilung am selben Tage oder folgenden Tage anschließen. Oft erfolgte sie aber auch erst nach Jahren. Denn für sie war das 21. Lebensjahr und die Absolvierung der Studien vorgeschrieben.

Wieder trat der Mandatar auf. Er bat jetzt um Zulassung seines Prinzipals zur Disziplin und reichte dazu außer den bereits genannten auch das Studienzeugnis ein. In diesem mußte bescheinigt sein, daß der *Canonicus* 1 Jahr und 6 Wochen *sine ulla pernoctatione extra civitatem universitatis*, also ohne eine Übernachtung außerhalb der Universitätsstadt, an einer Universität verbracht hatte. Auf Bitten der neugegründeten Universität Münster bestimmte das Kapitel durch Statut vom 14. September 1782, daß in Zukunft statt des einen Jahres und sechs Wochen ohne Unterbrechung an der Universität Münster ein Studium von 2 Jahren mit 4 Wochen Ferien erlaubt sein solle³⁸. Unter dem Namen „*Biennium*“ kehrt das Studium in den Protokollen immer wieder. Das Statut wurde übrigens am 30. Januar 1792 erneuert und etwas modifiziert, und als der Fürstbischof bald danach vom Kapitel eine Erklärung des *Bienniums* wünschte, erläuterte man ihm in der Sitzung vom 13. September 1792 das *Biennium* folgendermaßen: „*Biennium ultra Alpes* (jenseits der Alpen) = 1 Jahr und 6 Wochen ohne Unterbrechung. *Biennium intra Alpes* (diesseits der Alpen) = 2 Jahre mit 4 Wochen jährlicher Ferien“³⁹. Im Jahre 1800 wünschte Münster eine abermalige Änderung des Statutum *Biennii*, indem nunmehr 10 Wochen

³⁸ PDP 1782 fol 143v ff und 191v ff.

³⁹ PDP 1792 fol 12v f und 108r f.

Ferien in Anrechnung gebracht werden sollten. Lange wurde darüber debattiert, aber kein endgültiger Beschluß gefaßt⁴⁰.

Für die Strenge, mit der die Studien- und Alterszeugnisse geprüft wurden, einige Beispiele: Georg von Niehausen kann sein Studienzeugnis vom Germanikum „nicht zum Vorschein bringen“ und Johann Bertram von Nesselrode hat die Zeugnisse in Paris liegen lassen, der Markgraf von Baden reicht überhaupt „insufficiente Zeugnisse“ ein, sie werden einfach zurückgeschickt⁴¹. Johann Wilhelm Ludwig Freiherr von Vincke reichte am 5. Januar 1802 ein Studienzeugnis der Universität Münster von 1783 ein, nach welchem er dort 2 Jahre mit jährlich 4 Wochen Ferien studiert hatte. Er bekommt zur Antwort, daß das Statut von 1792 keine rückwirkende Kraft besitze und deshalb ein Zeugnis über 1 Jahr und 6 Wochen ohne Unterbrechung beizubringen sei, was dann auch geschah⁴². Maximilian Friedrich von Elverfeld, der spätere erste preußische Landrat von Paderborn, wünschte unmittelbar im Anschluß an seine Aufschwörung am 12. November 1787 zur Disziplin zugelassen zu werden, ließ also durch seinen Mandatar sein Studienzeugnis präsentieren, während er selbst bereits vor der Tür stand und darauf wartete, zur Vornahme der Zulassung hereingerufen zu werden. Aber das Kapitel erklärte das Zeugnis für ungenügend, weil es nicht von der Universität, sondern nur von dem Hauswirt ausgestellt sei. So mußte von Elverfeld unverrichteter Sache weggehen und konnte erst am 20. November 1787 nach Beibringung eines gültigen Zeugnisses die Zulassung bekommen⁴³. Als der Graf Franz Adolf Wilhelm von Rietberg 1665 in Löwen studierte, brach dort Revolution aus, er mußte nach Köln fliehen. Zur Vorsicht aber schrieb seine Mutter ans Kapitel, man möge ihrem Sohn diesen Wechsel nicht anrechnen⁴⁴. Franz von Frentz wollte am 23. März 1655 seine Disziplin antreten. Bei der Prüfung des Taufscheines stellte man fest, daß ihm noch 7 Wochen am 21. Lebensjahr fehlten. Deshalb wurde „concludiert, daß vielgen. H. Franziscus von Frentz ob defectum aetatis vermöge viellöbl. statuten diemahlen ad disciplinam noch nicht konnte admittirt, so palt aber qualificatio vorhanden und behauptet, ihm dieselbe alsdan unweigerlich gestattet und nicht denegirt werden solte, massen dan die beide H. gebrüder von Frentz mitt solcher überkommener resolution content und friedlich gewesen“⁴⁵. Mehr Glück hatte der Osnabrücker Dompropst Johann Werner Freiherr von Leeradt. Er hatte seinen Geburtsschein

⁴⁰ PDP 1800 fol 149r ff 154v 159v 166r 193r.

⁴¹ PDP 1679—90 S. 1459 und 416; 1663—75 fol 368r f.

⁴² PDP 1802 fol 1r ff.

⁴³ PDP 1787 fol 228r ff und 233r ff.

⁴⁴ PDP 1663—75 fol 243r.

⁴⁵ PDP 1650—59 fol 349r.

vergessen, wurde aber trotzdem zugelassen, weil man ihm ansehen könne, daß er bereits 21 Jahre alt sei⁴⁶.

Über die Art und Weise, wie die Zulassung zur Disziplin erteilt wurde, berichtet das Protokoll vom 17. Juli 1655: „Der Herr Thumbdechant proponirt, daß, nach demahlen sein Vetter Wilhelm Goswin von Ketteler“ sein Studienjahr absolvirt und das vorgeschriebene Alter erreicht hat, „er ad disciplinam admittirt zu werden beehrte. Danach Rabanus Freitag (= der Mandatar) aufs Kapitelhaus gefordert, erschienen, pro hac capitulari congregatione Dancksagung gethan (dankt also für die Anberaumung der Sitzung) und im nahmen des hochwürdigen und hochwohlgeborenen Herrn Wilhelm Goswin von Ketteler, seines großnädigsten Herrn Principalen negst production und exhibition“ der Studien- und Alterszeugnisse „und mit ferner Anzeigung, daß“ den Statuten „in allem ein begnügen geschehen, denselben nunmehr ad disciplinam zu admittiren gebetten“⁴⁷. Nun wird der Kandidat hereinggerufen und legt zunächst das Glaubensbekenntnis ab. Dann begeben sich die Herren vom kleinen in den großen Kapitelsaal. Der Dechant nimmt dort vor dem Altare des heiligen Servatius Platz, der Neoprovisus kniet vor ihm nieder nudis pedibus, also mit bloßen Füßen, und leistet den gewöhnlichen Kanoniker-Eid. Dann wird er vom Domscholaster, dem er jetzt untersteht, mit einer besonderen Ermahnung zu seinem Platz im Chor geführt. Die Zeit wird genau notiert. So heißt es z. B. in den Protokollen: sub Sexta, d. h. während die Sext, ein Teil des kirchlichen Stundengebetes, verrichtet wurde — sub introitu missae — sub Kyrie — sub Evangelio (d. h. während das Eingangsgebet — das Kyrie — das Evangelium der Messe gesungen wurde). Zwei Zeugen, ein Vikar und ein Benefiziat, beglaubigen den Akt.

Die Kappenzeit.

Mit der Einführung des Herrn zum Chor begann die Kappenzeit, die Probezeit des Kanonikers. Sie dauerte auf die Stunde genau sechs Wochen. Während dieser Zeit mußte der Herr an allen Gottesdiensten des Kapitels teilnehmen, und dabei stets erster und letzter im Chor sein. Er mußte ständig eine schwarze „cappa“, von der diese Zeit ihren Namen hat, tragen und „auf der Kappen“ schlafen. Das waren zwei Zimmer an der Nordostecke des Domes. 1701 reichte Mr Kahn eine Rechnung ein „von wegen auf der Kappen gebesserten Bettstede“ und 1731 lieferte Schmied Flören Gardinenstangen für die Bettstätten⁴⁸. Also durfte der Kappenherr in einem der damals üblichen Himmelbetten

⁴⁶ PDP 1650—59 fol 340v f.

⁴⁷ PDP 1650—59 fol 365r.

⁴⁸ Staatsarchiv Münster, Paderborner Domstift, Vermischte Rechnungen Nr. 86 Strukturrechnungen 1674—1739. Rechnung 1700/01 S. 30 und 1731/32 S. 23.

schlafen. Als sein Kammerdiener fungierte der Pedell des Kapitels, bzw. wenn zwei Herren gleichzeitig „auf der Kappen“ waren, dazu noch ein Choralist, damit jeder Kappenherr seinen eigenen Diener habe⁴⁹, der ihn auch bei den Ausgängen stets begleiten mußte. Darum wurde dieser auch gefragt, ob der Kappenherr jeden Abend um 12 Uhr auf der Kappen gewesen sei. Das Schlafen auf der Kappen hörte übrigens auf, als 1790 ein neues Kapitelhaus gebaut wurde. Seit dieser Zeit durfte der Kappenherr in jeder beliebigen Wohnung der Domimmunität übernachten, mußte aber für diese Milderung 100 Rthler an die Dombaukasse zahlen, die gebucht wurden „pro moderata cappa“, „für gemilderte Kappenzeit“.

Den Immunitätsbezirk des Domes durfte der Kappenherr nie verlassen, selbst nicht mit der Prozession zur Abdinghofkirche an deren Kirchweihfest, weil an ihr das Kapitel selbst nicht teilnahm, sondern nur die niedere Domgeistlichkeit. Er durfte die Prozession nur bis zur Grenze der Domimmunität begleiten und mußte dann mit dem Pedell zum Dom zurückkehren. Als Herr von Boeselager 1741 irrtümlich bis zur Abdinghofkirche selbst mitgegangen war, gab es lange Verhandlungen und Verhöre der ältesten Benefiziaten, um festzustellen, ob ein ähnlicher Fall schon einmal vorgekommen war und wie man ihn damals gelöst hatte⁵⁰. Zur Teilnahme am Patronatsfeste der Busdorfkirche am 29. und 30. November wurde er dagegen feierlich geleitet unter Begleitung der Fahnenträger, Choralisten und Benefiziaten; hinter ihm mußte der Pedell als sein Kammerdiener schreiten⁵¹. Am Gottesdienst in der Busdorfkirche nahm nämlich an diesem Feste das Domkapitel in corpore teil.

In der Kappenzeit haben wir eine letzte Erinnerung an das ehemalige gemeinsame Leben der Domkanoniker im alten Domkloster, das hier 1228 aufgelöst wurde.

Die Kappenzeit wurde mit großer Strenge durchgeführt: der Herr von Sintzig, der bereits Koadjutor in Fulda war, hatte die Kappenzeit schon einmal wegen Krankheit abgebrochen. Jetzt wollte er sie zum 2. Male antreten, war aber noch mehr krank und bat deshalb um Erlaß wegen „kundiger Leibesschwachheit“. Doch es wurde ihm nur erlaubt, statt auf der Kappen im Hause des Dompropstes zu schlafen; allem übrigen aber mußte er sich unterwerfen⁵². Wer ohne Erlaubnis zum Arzt ging, mußte die betreffenden Tage zusetzen; dagegen gestattete man Ferdinand von Plettenberg auf ärztliche Anordnung „in der Mittwinternacht aus der Kirchen zu pleiben“ und der Markgraf von Baden

⁴⁹ PDP 1777 fol 129r ff.

⁵⁰ PDP 1715—20 fol 99r; 1741 fol 90r, 155v; 1756 fol 102v f.

⁵¹ PDP 1770 fol 156v.

⁵² PDP 1650—59 fol 178v ff.

brauchte, als er vom Kaiser mitten aus der Kappenzeit nach Regensburg zu einer dringenden Besprechung wegen der Türkengefahr berufen wurde, später nur die fehlenden Tage nachzuholen⁵³. Dieselbe Vergünstigung bekam Ferdinand von Boeselager, dem noch 12 Tage fehlten, als er Blutspucken und Fieber bekam, weil er nach Ansicht „Medici Doctoris Wolperts dahier wegen hiesiger Luft nicht sobald wieder genesen könnte, sondern anderwärts eine nach- und brunnen-Chur vornehmen und diese außerhalb landtes halten und dabey auch eine größere Leibes-Bewegung, als dahier genießen könnte, haben müßte“⁵⁴.

So streng die Kappenzeit auch gehandhabt wurde, die veränderten Zeitanschauungen zu Ende des 18. Jahrhunderts gingen nicht spurlos an ihr vorüber. Das zeigte sich gelegentlich des Baues eines neuen Kapitelshauses. Dieser wurde 1790/91 nach dem Entwurf des Lippischen Landbaumeisters Teut aus Detmold, den das Kapitel in jenen Jahren auch sonst viel heranzog, gebaut. Die Kosten wurden vorläufig aus der Struktur- (= Dombau)-kasse genommen, sollten ihr aber durch Erschließung neuer Einnahmequellen allmählich ersetzt werden. Deshalb faßte man am 2. Juni 1790 den Beschluß, die Vorschriften für die Kappenzeit zu mildern und als Gegenleistung dafür von den Kappenherren 100 Rthl. für die Strukturkasse zu verlangen. Der Änderungsvorschlag lautet: „künftig angehende Kappenherren von dem Schlafen in Cappa und von Tragung der kirchlichen Kleider während der Kappenzeit ad 6 Wochen sodann weiter dahin dispensieren könnte, daß Sie nach verrichtetem Gottesdienst extra Immunitatem sich aufhalten und ohne Pedellum ausgehen dürften, doch daß Sie de Nocte auf der freyheit schlafen und sonst es bey allen übrigen Obliegenheiten in Frequentierung des Chores in omnibus horis stricti et corporaliter, und sonst, wie vorhin, sein lediges Bewenden unverändert behalten müßte“⁵⁵. Zwar wünschte der Dechant auch fernerhin das Tragen der schwarzen Kleidung, Kragen und Mantel, Wecken und Abholen zu jedem Gottesdienst durch den Pedell und andere Kleinigkeiten und verlangte deshalb die Aufstellung eines ganz eingehenden Planes für die „moderata cappa“ = gemäßigte Kappenzeit, den der Syndikus auch aufstellte, zwar wurden wegen der Wichtigkeit des Beschlusses auch die abwesenden Kapitulars schriftlich um ihre Meinungsäußerung ersucht, damit man mehr Rücken-deckung hatte. Aber doch muß das Kapitel den tiefen Eingriff des neuen Statuts in eine alte geheiligte Tradition gefühlt haben und suchte deshalb die wahren Gründe der Änderung vor der Nachwelt zu verschleiern und sein Gewissen rein zu waschen. Das ergibt sich deutlich aus dem Verlauf der Kapitelsitzung vom 13. September 1790, in welcher

⁵³ PDP 1663—75 fol 529v und fol 45r.

⁵⁴ PDP 1759—60 S. 676 f.

⁵⁵ PDP 1790 fol 61r f 64v—66r.

der Syndikus das neue Statut vorlegt. Es wird genehmigt bis auf die Einleitung, in welcher angeführt werden soll „daß das Kappenhau vielen Krankheiten, ja Einigen den Tod verursacht hätte, und daß solcher Zwang zu Auferbauung und Disziplin der Kirche nicht beitrüge, so wäre Rmum Caplum aus diesem Grunde hauptsächlich zu dieser Abänderung bewogen worden und sollte das Causale wegen des Geldes ausgelassen werden“. Am folgenden Tage wurde das Statut mit einem weiteren Zusatz bezüglich der Teilnahme an der Vesper endgültig genehmigt. Am 28. September 1790 traf die Bestätigung des Statuts von seiten des Fürstbischofs ein⁵⁶.

Der erste Herr, welcher von dem Rechte der gemilderten Kappenzzeit Gebrauch machte, war Karl Theodor von Redwitz, der die Kappenzzeit am 24. Oktober 1792 antrat und am 5. Dezember 1792 emanzipiert wurde⁵⁷. Übrigens schlieffen auch nach Inkrafttreten dieser Beschlüsse noch Herren in der früheren Weise „auf der Kappen“, so gleich der erste, der nach Aufstellung des neuen Statuts seine Kappenzzeit hielt, Max Friedrich von Ascheberg, der vom 30. Dezember 1791 bis 11. Februar 1792 „auf der Kappen“ übernachtete. Doch das Unglück wollte es, daß er sich „auf der Kappen“ zwar nicht den Tod, aber Halsschmerzen holte und deshalb die Kappenzzeit 24 Stunden unterbrechen mußte⁵⁸.

Die Emanzipation.

Die Kappenzzeit endete mit der Emanzipation, treffend *absolutio a disciplina*, Lossprechung von der Probezeit, genannt. Sitzung vom 16. Oktober 1651: „Rabanus Freitag für heut gestattete capitularische audiens und beisammenkunft, thäte im nahmen seines hochgepietenden Herrn Prinzipals Herrn Johann Wilhelm Wolfs genannt Metternichs sich zum hochfleißigsten bedancken, und danebenst pitten, weilen derselbe in allen der Kirchen *statutis* gemefß gelebt, nunmehr denselben à *disciplina* zu absoluiren, pro *emancipato* zu halten und *locum in capitulo* zu assigniren.

Vorauf ex *mandato* Dmi Decani H Johann Schwermann *vicarius* H Pastor Thomas Hebdomadarius und H Henrich Deppe *Vice-succentor* vorgefordert und dieselben befragt worden, ob der Cappenherr altem herkommen gemefß in der Zeit *primus et ultimus in choro* gewesen, dieselben mit ja geantwortet. Darnacher *Pedellus* M. Johann der Kämmerling vorgefordert und befragt, ob der Cappenherr den *statutis* gemefß innerhalb dieser 6 wochen stets auf der Kappen geschlaffen und von der Freiheit niemahlen gewesen sey. Darauf wie derselbe ja geantwortet,

⁵⁶ PDP 1790 fol 85r 136v 140v f 157v.

⁵⁷ PDP 1792 fol 142r f, 161r ff. Strukturrechnung 1792 S. 18.

⁵⁸ PDP 1791 S. 799 f und 1792 fol 3r 25v f.

und von Rabano Freitag die gewenlichen statuten gelder erlegt, ist vorgemeldeter Herr Cappenherr a disciplina absoluirt und ihm locus in capitulo assignirt worden“⁵⁹. Die Emanzipation endete mit einem Glückwunsch an den Herrn, der nun nicht mehr Kanonikus, sondern vollberechtigter Kapitular war mit Sitz und Stimme im Kapitel.

Den Abschluß bildete wie nach der Aufschwörung so auch hier ein Gastmahl. Außer den Kapitularen nahmen daran auch die bei der Emanzipation beteiligten Kirchenbedienten und als Gäste Bürgermeister und Stadtkämmerer teil. Die Stadt revanchierte sich aber. In den Stadtrechnungen Paderborns finden sich z. B. zwischen 1615 und 1673 ständig Ausgaben für den Kappengang. 1625 lautet die Eintragung „auf Herrn von Schorlemmers Kappengang in die Kuchen verehrt 1 Dukaten“⁶⁰. In der Stadtrechnung von 1615 heißt es „in die Kuchen geschenkt 1 Taler 2 Schillinge 4 Pfg und weilten S. Ehrwürden die Herren 3 Tage zu Gaste geladen, sind demselben noch ferner verehrt 6 Taler“⁶¹. Hier ist unter Kappengang die Emanzipation, nicht der später zu behandelnde Umzug zu verstehen. Dieses sogen. 2. convivium wurde 1687 wegen der Not der Strukturkasse abgeschafft. Dafür mußte seit dieser Zeit jeder Emanzipierte 70 Rthl. in die Strukturkasse zahlen⁶². Aus dem gleichen Grunde wurde 1706 auch das 1. convivium am Tage der Aufschwörung abgeschafft. Die Herren zahlten statt dessen künftig 150 Rthl. in die Strukturkasse⁶³. Natürlich hatte der Neoprovisus noch mehr Ausgaben, einmal mußte er alle Beteiligten, besonders seinen Mandatar entschädigen. Die Baukasse des Domes erhielt außer den 220 Rthl. für die beiden Gastmähler noch 30 Rthl. für die Ehrenkreuze; das sind die Brustkreuze der Kapitulare, die Clemens August dem Kapitel 1722 gestiftet hatte, 12 Rthl. für den großen Stiftskalender, 2 Rthl. für Feuer-eimer. In die Distributorkasse flossen außer den an die Beteiligten zu verteilenden Geldern 166 Rthl. Chorkappengelder für die Ausbesserung und Neubeschaffung der Paramente. Im ganzen bekam der Distributor 153 Rthl., 10 Schilling, 6 Pfg bei der Aufschwörung und 377 Rthl. 14 Schilling bei der Emanzipation⁶⁴. Die Gesamtkosten der Aufnahme beliefen sich nach den Aufzeichnungen Gehrrens aus der „generellen Vermögensausmittelung des Kapitels 1804/05“ auf 1152 Rthl., 1 Schilling, 5 Pfg, zu denen zuweilen noch 100 Rthl. pro moderata cappa kamen⁶⁵. Als letzter im alten Kapitel wurde emanzipiert Graf

⁵⁹ PDP 1650—59 fol 146v f.

⁶⁰ Freundliche Mitteilung der Herren Lehrer Pöppel und Studienrat Rohrbach in Paderborn.

⁶¹ Heimatborn. Heimatkundliche Beilage zum Westfälischen Volksblatt Paderborn, 20. Jg. (1940) 48.

⁶² PDP 1679—90 S. 1460 1477—80.

⁶³ Strukturrechnung 1706/07 S. 12.

⁶⁴ PDP 1737—40 fol 97v f, 485v ff; 1741 fol 123r f.

⁶⁵ APA Akt 12 fol 1r.

Rudolf Philipp von Westphalen am 14. Oktober 1805. Dieser war bereits am 6. August 1798 aufgeschworen, konnte damals aber noch nicht zur Kappenzzeit zugelassen werden, da er erst 14 Jahre alt war.

IV. Die Ahnenprobe

Im 17. und 18. Jahrhundert wurde von den Kandidaten bekanntlich die Sechzehn-Ahnenprobe verlangt. Diese umschloß ein dreifaches: 1. die Nennung der Sechzehn-Ahnenreihe, also der Ururgroßeltern, 2. den Nachweis der ritterbürtigen Herkunft dieser 16 Ahnen, 3. die Darstellung der ehelichen Verbindung dieser Ahnenreihe durch die folgenden Generationen mit dem Kandidaten. Diese drei Punkte mußten durch Eide bekräftigt werden⁶⁶.

Seit Inkrafttreten der Statuten vom 13. Juli 1580 mußte eine gemalte Ahnentafel vorgelegt werden (Abb. 1)⁶⁷; vorher ist der Beweis vielleicht durch schriftliche Bescheinigungen geführt worden. Die Tafel reichte der Mandatar mit den übrigen Dokumenten bei der Bitte um Aufnahme ein und bat, sie im Kapitelhaus anzuheften.

Die Wappenbücher.

Für die Prüfung der eingereichten Ahnentafel standen dem Kapitel zunächst früher eingereichte Ahnentafeln, vor allem aber seine *W a p p e n b ü c h e r* zur Verfügung. Die Protokolle geben uns über die Wappenbücher folgende Nachrichten: 30. Mai 1663: „Item mit dem pergamenen buch, worinnen von eines jeden Herrn insignia womitt er aufgeschworen, abzumahlen, solle auch verfahren werden“⁶⁸. Danach hatte also das Kapitel vor, die einzelnen Ahnentafeln in einem festen Pergamentband zu kopieren.

Dieser Beschluß ist offenbar angeregt durch die Bemühungen Ferdinands von Fürstenbergs um den Adel des Hochstifts. Während und nach dem 30jährigen Kriege hatten manche landfremde Offiziere landtagsfähige Güter im Hochstift an sich gebracht. Sie beanspruchten nun Sitz und Stimme auf dem Landtag, trotzdem sie nicht einmal alle adelig waren. Um der Gefahr einer Überfremdung vorzubeugen, traf Ferdinand von Fürstenberg am 16. Juni 1662 die Verordnung, daß zu dem Landtag im Oktober dieses Jahres nur derjenige zugelassen werden sollte, der 16 ritterbürtige stiftsfähige Ahnen, sowie seine legitime Abstammung von ihnen nachweisen könne und durch zwei andere landtagsfähige Kavaliere beschwören lasse. Um einmal reine Bahn zu schaffen, sollte der gesamte Stiftsadel, auch die bereits Aufgeschworenen, noch einmal auf-

⁶⁶ v. Klocke, Kappengang S. 12.

⁶⁷ ebendort.

⁶⁸ PDP 1663—75 fol 330.

geschworen werden. So wurde denn am 14. und 15. Oktober in der Kanzlei, dem heutigen Landgericht, die Aufschwörung von 39 Adeligen des Stiftes Paderborn vorgenommen⁶⁹.

Die Ahnentafeln dieser 39 Adeligen wurden von einem Maler einheitlich gemalt und gerahmt. Für das Malen mußten pro Ahnentafel 3 Taler, für das Rahmen 12 Groschen bezahlt werden. Zugleich wurden zwei große „Stamm- oder Ritterbücher“ angelegt. In diese wurde die oberste, die 16 Ahnenreihe der Tafeln für 2 Taler kopiert⁷⁰. Das Ritterbuch befindet sich heute im Archiv des Freiherrn von Brenken auf der Erpernburg⁷¹. Der Paderborner Gymnasialzeichenlehrer Franz Brand hat um 1859 sämtliche 442 darin enthaltenen Wappen in einem schönen Bande zusammengestellt, den er „Paderbornscher Rittersaal“ nannte⁷². Die Originalreversalien von der Aufschwörung von 1662 und einigen späteren Aufschwörungen sind ebenfalls erhalten⁷³.

Die Anlage des Wappenbuches der Paderborner Ritterschaft legte die Schaffung eines ebensolchen Buches für das Paderborner Domkapitel nahe. So erklärt sich der Beschluß von 1663. Die Ausführung ließ allerdings lange auf sich warten. Denn noch zum 4. Dezember 1679 heißt es: „Es sollen die vorhandenen Insignia allhier aufgeschworener Canonicorum in ein sicheres darzu fertigmachendes Buch abgemahlet werden“. Dieser Beschluß muß jetzt aber bald durchgeführt sein. Denn 1685 soll bereits der Benefiziat Bröker das Wappenbuch fortführen, jedoch in einer andern Ordnung⁷⁴. 1709 arbeitet man wieder an ihm⁷⁵. 1727 entdeckt man einige Fehler. Diese sollen „wenigstens in dem neuen Waapenbuch verbessert werden“. Die Kapitulare Ferdinand von Droste und von Bochholtz junior werden mit der Untersuchung beauftragt⁷⁶. In Zukunft ging man sorgfältiger vor. 1740 wird „ein beschworener Mahler“ genannt. Als Franz Arnold von Brenken ein Attestat seines Stammbaumes wünschte, beschließt man, „das zuvorderst durch den beschworenen Mahler examinirt werden solle, ob mit denen Farben, Helm und Schild accordant“⁷⁷. Bis 1751 hatte man bereits mehrere Bände. Denn in diesem Jahr machte der Domkapitular von Westphahlen einen Index zu den Wappenbüchern⁷⁸. 1754 wurde Fer-

⁶⁹ APA Akt 29 fol 24r—41v.

⁷⁰ APA Codex 135 Nr. 27 f.

⁷¹ L. Schmitz-Kallenberg, Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Büren (Veröff. der historischen Kommission für die Provinz Westfalen) Münster 1915, 182 f.

⁷² APA Cod. 83.

⁷³ APA Cod. 135.

⁷⁴ PDP 1679—90 S. 81 1284.

⁷⁵ PDP 1707—14 fol 66v.

⁷⁶ PDP 1725—27 fol 161v.

⁷⁷ PDP 1737—40 fol 555v.

⁷⁸ PDP 1751—53 fol 121r.

dinand Woltemate als domkapitularischer Wappenmaler vereidigt, wie folgende Nachricht vom 23. Februar 1754 zeigt: „wegen des thumb Capitulschen wapen mahlers Ferdinand Woltemot: Ist Syndico et Secretario befohlen selben zum wapen buch des Thumb Capituls zu beedigen dergestalt, daß er das wapenbuch treulich auffbewahre und an denen wapen ohne vorgewußt und ohne bewilligung des Dumbkapitels nichts abändere oder verfälsche sondern suche derer wapen richtige abschilderungen, farben, schild und helmen jeder Zeit zu beobachten und wan etwas verdächtiges dabey gespürt würde, derab Capitulum zu benachrichtigen“. Woltemate erneuerte sofort ein altes zerrissenes Wapenbuch. Er mußte 27 Stammbäume dabei kopieren und das Pergament selbst noch stellen. Dabei erhielt er für die gesamte Arbeit 30 Taler, also pro Stammbaum 1 Taler 4 Groschen⁷⁹. Woltemate hat das Amt eines Domkapitularischen Wappenmalers fast ein halbes Jahrhundert bis zu seinem Lebensende innegehabt. Nach seinem Tode meldeten sich zwei Bewerber für diesen Posten, am 7. April 1801 der Maler Pütt und am folgendem Tage der Maler Stratmann. Da man dem Pütt zur Erprobung seines Könnens aufgegeben hatte, einige Wapen nach einem Petschaft zu malen, so wurde Stratmann damit vertröstet, zunächst das Ergebnis der Prüfung Pütts abzuwarten. Die Proben von Pütt fielen gut aus; er wurde am 8. Juni 1801 gewählt und der Syndikus beauftragt, ihn in Eid und Pflicht zu nehmen. 1807 mußte man ihm solche Saumseligkeit vorwerfen — er hatte weder die Ahnentafel des Werner von Haxthausen von 1804 noch das Wapenbuch zurückgeliefert —, daß man seine Absetzung plante. Auf die Bitten Pütts hin wurde diese zwar nicht durchgeführt, aber die Wapenbücher durfte er nicht mehr mit nach Hause nehmen⁸⁰.

Aus einer ganzen Reihe weiterer Nachrichten geht hervor, daß die Wapenbücher mit allergrößter Sorgfalt gemalt wurden. 1798 ist auch

⁷⁹ PDP 1754—55 fol 87v f 167r.

⁸⁰ PDP 1801 fol 61v 68v 101r; 1807 S. 406 f 636; 1808 S. 58. — Woltemate erhielt auch sonst Aufträge zum Wapenmalen. Fürstbischof Wilhelm Anton von der Asseburg beabsichtigte, am 11. April 1765 einen allgemeinen Lehnstag auf dem großen Kapitelsaal zu halten. Am 23. März 1765 erörtert das Kapitel: „Weil das wapen des zeitlichen Herrn Bischoffen und Fürsten aber der großen Tafel der bischofflichen Waapen noch nicht Eingemahlet worden, ob nicht solches noch ante terminum der belehnungs Solennität einzumahlen. quod placuit.“ Woltemate erhielt noch am gleichen Tage den Auftrag (PDP 1765 fol 64r). — Am 22. August 1789 beschwerte sich der Droste von Haxthausen in Bökendorf darüber, daß Woltemate den Stammbaum seines Sohnes nicht so schnell, als verlangt, gemalt habe; denn sein Sohn wolle gleichzeitig mit dem des Herrn Generals von Wenge in den Malteserorden aufgeschworen werden (PDP 1789 fol 136v). — Von Woltemate sind noch bekannt die Darstellung Meinwerks als Gründer der Busdorfkirche — großes ovales Ölgemälde aus der Busdorfkirche z. Zt. als Leihgabe des Diözesanmuseums im Priesterseminar Paderborn — sowie die Renovierungsarbeiten an den Gemälden, die Ferdinand von Fürstenberg für Schloß Neuhaus herstellen ließ und die sich jetzt in der Akademie zu Paderborn befinden.

von einem Register zu den Wappenbüchern die Rede⁸¹. Zwei Bände, beginnend mit dem Jahre 1705, haben sich erhalten. Sie sind Eigentum des Freiherrn von Haxthausen in Vörden. Die Wappenbücher waren die beste Orientierung für das Kapitel bei dem wichtigen Akt der Wappenprüfung.

Die Attestate.

Ein weiteres Mittel zur Prüfung der Wappen waren die Attestate. Diese mußten über jene Wappen beigebracht werden, die dem Domkapitel unbekannt waren, also in den bisher eingereichten Ahnentafeln noch nicht enthalten waren. Diese Bescheinigungen konnten nur von den adeligen Organisationen ausgestellt werden, bei denen das betreffende Wappen aufgeschworen war. Meistens waren es andere Kapitel wie Münster, Osnabrück und Hildesheim oder die Ritterschaften dieser Stifte, sowie die des Herzogtums Westfalens in Arnsberg und die Jülich-Märkische Ritterschaft. Man nahm die Attestate nur von solchen Adelsorganisationen an, die auch die Paderborner entgegen zu nehmen, bereit waren. Wegen solcher Attestate entstand z. B. ein mehr als 200jähriger Streit des Domkapitels in Mainz gegen die norddeutschen Kapitel, der mehrere 100 Seiten in den Protokollbüchern füllt⁸². Paderborn selbst wurde in den Streit 1737 hineingezogen, als Mainz ein Paderborner Attestat für den Münsterschen Kapitular von der Reck nicht anerkennen wollte. Das Kapitel und die Ritterschaft Paderborns protestierten beim Kaiser, wo Reck auch Recht bekam. Trotzdem war Mainz hartnäckig. Die norddeutschen Domkapitel und Ritterschaften versprachen sich nun gegenseitig, keine „oberländischen“ Attestate anzunehmen; damit waren die Bescheinigungen der Kapitel von Mainz, Worms, Speyer, Würzburg, Eichstätt und Augsburg und die der oberrheinischen, fränkischen und schwäbischen Ritterschaft gemeint⁸³. Man machte allen denen Schwierigkeiten, die auch nur eine oberländische Familie in ihren Ahnentafeln hatten. Als erster bekam Franz Ferdinand von Nagel 1747 das zu fühlen, wurde aber doch schließlich aufgeschworen⁸⁴. Dagegen wies man den Wormser Kapitular Amand Friedrich von Hanxleden 1760 einfach zurück, obwohl er persönlich nach Paderborn kam⁸⁵. Wilhelm Damian von Forstmeister, der 1763 die Präbende des zum Bischof gewählten Anton von der Asseburg bekam, mußte ein Speyerisches Attestat durch ein Kölner ersetzen und eine Bescheinigung der hessischen

⁸¹ PDP 1798 fol 30.

⁸² Vergl. die ausführliche Darstellung des Streites in dem interessanten Buche von A. L. Veit, Mainzer Domherren vom Ende des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts in Leben, Haus und Habe, Mainz 1924, 2—13.

⁸³ PDP 1737—40 fol 31r 68v.

⁸⁴ PDP 1744—47 fol 280r.

⁸⁵ PDP 1761 fol 396v ff; 1762 fol 146v f.

Regierung beibringen, daß seine Familie dem hessischen Mediatadel entstamme. Da er aus Gelnhausen war, mußte er auch noch von der Burggrafschaft Gelnhausen sich bezeugen lassen, daß diese „keinen Theil an denen von dem mainzischen Dom Capitul wieder den mediat Adel gemachten Irrungen nehmen thäte“. Forstmeister brachte die Bescheinigungen wirklich bei und wurde am 14. November 1763 aufgeschworen. Paderborn aber benutzte diese Gelegenheit, durch die hessische Regierung die hessischen Stifte zu beeinflussen, gemeinsame Sache mit den norddeutschen gegen Mainz zu machen. Auch das glückte⁸⁶.

Wie das Paderborner Domkapitel ganz bestimmte Attestate verlangte, so mußte es auch viele an Bewerber für andere Kapitel ausstellen. Das geschah genau nach den Angaben des Wappenbuches. Man scheute auch nicht größere Zusammenstellungen aus ihm. Am 11. Dezember 1753 wird berichtet: „weil der asseburgische Stammbaum mit 32 Ahnen verfertigt und selbe auf denen älteren Asseburgschen, Metternichschen und Fürstenbergischen Stammbäumen beysammen getragen, welche dahier samblich aufgeschworen, zumahlen der Herr Asseburg ihr Herr Vatter gleichfaß hiebevorn Thumbkapitular gewesen also eine reige mehr wapen geführt, ex parte matris natae Wolff-Metterich item deßen Mutter von Fürstenberg similiter eine reige wapen mehr als jetzige Caplares von Asseburg geführt hätten“⁸⁷.

Die Wappenprüfung.

Mit Hilfe der Wappenbücher und Attestate ließen sich also die Ahnentafeln sehr genau prüfen. Man prüfte nicht nur die unbekanntnen Wappen, alle wurden genau kontrolliert. Clemens Ferdinand von Fürstenberg bekam, als er am 23. August 1742 persönlich seine Ahnentafel präsentierte, folgendes zu hören: „1. bei zwei Wappen fehlen die Vornamen und die Stammhäuser, 2. beim Wappen von Bochholtz ist die Stellung des Schwanes auf dem Helm mit dem hier beschworenem Bochholtzischen Wappen nicht conform, 3. sämtliche mütterlichen Wappen sind hier unbekannt“⁸⁸. Für sie werden also hinlängliche Attestate verlangt, daß sie deszendenzmäßig echt und ritter- und stiftsmäßig seien.

Als man 1761 die Ahnentafel Friedrich Ferdinands von Hörde aus Schwarzenraben mit deren Hildesheimer Attestaten verglich, „ist zwarn das ad probandum für hinlänglich erkennen, gleichwoll, da sich bey der Colation des attestati mit dem Stammbaum einige Differentien in der Benennung derer häuseren Befunden, ist dem Mandatario Strunck aufgegeben, seinen Hr Ppali davon pact zu geben, daß der in den Hildesheimischen waapen buch Befindlicher mit den dahier präsentirten stamm-

⁸⁶ PDP 1763 fol 238r ff.

⁸⁷ PDP 1751—53 fol 591v f.

⁸⁸ PDP 1741—43 fol 401v f.

baum Collationirt und nach dem dasigen abgeändert, und alstdan Conform in hiesiges Wapen Buch eingetragen werden mögte“⁸⁹. So entging wirklich nichts den scharfen prüfenden Augen jener Kapitulare, die ständig mit Wappen umgingen.

Da es nun wiederholt vorkam, daß die Wappen zwar alle richtig, die Deszendenz, in den Protokollen meist Filiation genannt, aber nicht genügend attestiert war, so drängte das Kapitel immer wieder auf eine klare Darlegung der Abstammung in den Attestaten. So wies es am 21. Februar 1789 ein Hildesheimer Attestat für den Grafen Christoph von Kesselstadt zurück, weil in ihm die Filiation fehlte⁹⁰. Für die eigenen Attestate wählte das Kapitel am 9. April 1790 folgende vom Syndikus entworfene Formel: „Wir Domprobst, Domdechand Seniores und Capitulares der hohen Cathedral Kirche dahier urkunden und bezeugen hiemit, daß nicht allein die in dem uns präsentirten Stammbaume befindliche Wapen mit den in unserm Wapenbuche enthaltenen und dahier würcklich aufgeschworenen Wapen in Helm und Schild gleichförmig seyn, sondern auch, daß Hr aspirans sowohl väterlicher, als mütterlicher Seite die Filiation oder Descendenz erprobet habe“⁹¹. Mehrmal wurde im Kapitel 1786—88 auch der Plan erwogen, nach dem Beispiel anderer Stifter sich eine kaiserliche Bestätigung des beim Kapitel üblichen Verfahrens bei der Ahnenprobe zu erwirken. Zu einem Beschluß ist es in dieser Angelegenheit aber nicht gekommen⁹².

Die Ahnenwappen auf den Grabdenkmälern und Stiftungen der Domherren.

Wie stolz mochte der Paderborner Domherr auf seine Ahnentafel sein, die die schwere Prüfung glücklich überstanden hatte, 20 Tage im Kapitel zur Einsicht von Fachleuten angeheftet gewesen war, vielleicht auch, auf ein Banner gemalt, durch die Straßen Paderborns geführt war. Nun sollte diese Ahnentafel auch späteren Geschlechtern die Ritterbürtigkeit des Domherrn künden. Dazu diente sein Grabdenkmal, welches er oft schon zu seinen Lebzeiten anfertigen ließ. War das un-terblieben, so sollte er in seinem Testament einen bestimmten Betrag, meist 300 Rthl., für die Schaffung eines Epitaphs aussetzen.

Fast alle Grabdenkmäler der Domherren des 17. und 18. Jahrhunderts tragen außer einer religiösen Darstellung und der Inschrift auch die Ahnenwappen der Kapitulare. Und diese waren nicht etwa nur zierliches Beiwerk, sondern wesentliche Bestandteile des Epitaphs, das als

⁸⁹ PDP 1761 fol 1r f.

⁹⁰ PDP 1789 fol 45v f.

⁹¹ PDP 1790 fol 49v.

⁹² PDP 1786 fol 272v f; 1787 fol 12r; 1788 fol 50v.

ein Denkmal in des Wortes eigentlichstem Sinne aufgefaßt wurde. Freilich tritt die Bedeutung der Ahnenwappen auf den Epitaphien heute schon deshalb nicht mehr so stark hervor, weil viele Wappen fehlen⁹³. Wie wichtig die Wappen auf den Grabmälern genommen wurden, geht aus einer Notiz im Protokollbuch des Kapitels hervor, nach der bei der Prüfung eines zweifelhaften Wappens der Kapitelssekretär in den Kreuzgang gehen mußte, um das betreffende Wappen mit dem auf einem Denkmal zu vergleichen⁹⁴. Die Ahnenwappen finden sich übrigens auch auf manchen Ausstattungsstücken des Domes, die von einzelnen Domherren gestiftet sind.

Aus dem Denkmälerbestand läßt sich wenigstens in Umrissen die Geschichte der Ahnenprobe des Paderborner Domkapitels erkennen. Umfaßt dieser doch beinahe ein halbes Jahrtausend von 1337 bis 1801.

Die ältesten Denkmäler, die des Otto von Spiegel, † 1337, und Johann von Driburg, † 1437, im Nordflügel des Domkreuzganges, sind beide durch Gröninger vollständig erneuert, aber offenbar ganz nach dem alten Muster, nur die äußere Umrahmung wurde neu hinzugefügt⁹⁵. Sie zeigen nur das Wappen des Verstorbenen mit Helm und reichem Zimier, dazu die Umschrift. Ein nicht überarbeitetes Denkmal dieser Art, das des Raveno v. Falkenberg, † 1494, ist im westlichen Kreuzgangflügel eingemauert (Abb. 2). Die nächste Stufe zeigt ebenfalls nur ein Wappen, aber jetzt untergeordnet einer religiösen Darstellung, bei der regelmäßig der Verstorbene kleiner als die anderen Figuren und kniend dargestellt ist. Entweder ist das Wappen in die Beschriftung verwoben, oder es steht als Attribut neben der Figur des Verstorbenen. Für die erste Form sei genannt das Denkmal Ottos von Twiste (Abb. 3), für die letzte das Hermanns von Oeynhausen, beide gestorben 1461⁹⁶.

⁹³ Man beachte daraufhin z. B. das Epitaph Friedrich Rabans von der Lippe bei A. Fuchs, *Der Dom zu Paderborn*, Paderborn 1936 Abb. 34. — Eine Reihe von Wappen, die sich von den Denkmälern gelöst hatten, werden z. Zt. im Diözesan-Museum aufbewahrt. Von den Wappen an den Epitaphen sind einige, die offenbar abgefallen waren, am falschen Platze wieder angebracht, wieder andere haben bei gelegentlichen Restaurationen im 19. Jahrhundert unrichtige Farbgebung bekommen. Alle diese Mängel lassen sich bei einer Renovierung des Domkreuzganges mit Hilfe von Wappenbüchern und Aufschwörungstafeln beheben. Daß von den zerstörenden Einflüssen an den Denkmälern gerade die Wappen am schwersten betroffen sind, erklärt sich daraus, daß sie meistens auf einen Eisendübel befestigt, frei vor der Architektur des Epitaphs schweben.

⁹⁴ Dem Grafen Lothar von Hatzfeld läßt das Kapitel mitteilen, daß er die Gültigkeit der Wappen u. a. auch durch „öffentliche Epitaphia“ beweisen könne (PDP 1776 fol 209r).

⁹⁵ Fuchs, *Dom Paderborn* 46; E. Franke, *Heinrich Gröninger, Der Bildhauer zur Zeit der Gegenreformation in Paderborn* WZ 90 (1934) II 53.

⁹⁶ Ludorf-Richter, *Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen*, Kreis Paderborn (BKW) Münster 1899 Taf. 42, 2 und 3. Zu dieser Gruppe gehört auch das Denkmal des Theoderich Varenschl, † 1512, und das des Heinrich von Driburg. Letzteres ist heute leider dem Paderborner Dom entfremdet, indem es im 19. Jahr-

Schönstes Beispiel dieser Gruppe ist das allbekannte herrliche Epitaph Wilhelms von Westphalen, † 1517, auf dem Altar der Westphalenkapelle⁹⁷. Vereinzelt kommt die Anbringung nur eines Wappens auch noch auf den Denkmälern des 17. und 18. Jahrhunderts vor.

Bis jetzt konnte man eigentlich noch nicht von Ahnenwappen reden, weil nur ein, und zwar das persönliche Wappen des Toten erscheint. Das gleiche gilt von der Grabplatte des Fürstbischofs Bernhard V., edlen Herrn zur Lippe, † 1341, am letzten südlichen Pfeiler vor dem Choraufgang, denn außer seinem Familienwappen trägt dieses nur das des Hochstiftes Paderborn, in welches die Lippische Rose noch einmal als Herzschild eingelassen ist⁹⁸.

Das älteste Denkmal des Domes, das Ahnenwappen im eigentlichen Sinne aufweist, ist die schöne Messinggrabplatte des Fürstbischofs Ruprecht, Herzog von Berg, † 1394, jetzt neben dem Portal der Engelkapelle⁹⁹. Freilich gehörte Ruprecht nicht dem Paderborner, sondern dem Kölner Domkapitel an. Die Platte zeigt an den 4 Ecken die vier großelterlichen Wappen. Hier ist also das erste Beispiel der 4-Ahnen-Probe im Dom. Im Statut von 1480 wurde sie ja amtlich vorgeschrieben, war aber sicher schon vorher im Gebrauch. Das älteste Stück, das die 4-Ahnen-Probe eines Paderborner Kapitulars zeigt, ist das Epitaph Johans von Hörde von 1558 im Westflügel des Kreuzganges mit der bekannten Krippendarstellung¹⁰⁰. Ein klassisches Beispiel für die 4-Ahnen-Probe haben wir auf dem ganz unscheinbaren Denkmal des 1562 † Johann von Borg, bei der die 4 Ahnenwappen die Hauptsache der Darstellung bilden (Abb. 4).

Aus dem 16. Jahrhundert finden sich noch mehr Denkmäler mit der 4-Ahnen-Probe. In erster Linie ist es die Grabplatte des Bischofs Rembert von Kerssenbrock, † 1568, die Meister Stephan Gerwius kurz nach dessen Tode herstellte. Sie befand sich früher am Platze der jetzigen Kanzel und mußte dieser 1736 weichen. Heute ist sie am nördlichen

hundert nach Driburg gebracht ist, wo es z. Zt. im Turm der neuen Kirche eingemauert ist. Seine Rückführung nach Paderborn wäre wünschenswert (Abb. BKW Hörter 83).

⁹⁷ BKW Paderborn Taf. 42, 1. Von diesem prachtvollen Stück gibt es inzwischen bessere Reproduktionen, jedoch keine, auf denen Inschrift und Wappen ganz zu sehen sind.

⁹⁸ BKW Paderborn Taf. 50, 5. Fuchs, Dom Paderborn Abb. 40. Die Heranziehung dieses und einiger weiterer Bischofsgrabmäler ist hier berechtigt, soweit diese Herren vor ihrer Wahl zum Bischof Mitglieder des Paderborner oder eines fremden Domkapitels waren. Aus diesem Grunde scheidet die Grabplatte Heinrichs von Spiegel, † 1380, am südl. Choraufgang (BKW Paderborn Taf. 49, 5) hier aus, da Heinrich von Spiegel vor Erlangung der Bischofswürde keinem Domkapitel angehörte, sondern Abt von Corvey war.

⁹⁹ BKW Pad Taf. 50, 4.

¹⁰⁰ BKW Pad Taf. 43, 2.

Choraufgang angebracht¹⁰¹. Weiter zeigen die 4-Ahnen-Probe drei Epitaphien des Kreuzganges aus dem 16. Jahrhundert (unleserlich 1575, Westflügel, nördlichstes — Philipp von Westphalen? ebendort südlichstes — Gisbert Budde, † 1595, Nordflügel).

Das bekannteste Stück dieser Gruppe ist das Epitaph des Domdechanten Heinrich von Meschede, † 1589, v. H. Gröninger im Atrium des Domes¹⁰².

Die 4-Ahnen-Probe findet sich auch auf dem 1600 datiertem Tafelgemälde mit der Auferstehung Christi, welches in den Ecken die Wappen der Großeltern des Domkantors Heinrich von Papenheim († 9. Oktober 1599) zeigt. Das Bild hängt im nördlichen Seitenschiff des Domes neben der Meinolfuskapelle.

Noch im 17. und 18. Jahrhundert kommt die 4-Ahnen-Probe vereinzelt vor, nicht nur auf den Grabdenkmälern, sondern auch auf Stiftungen der Domherren: So am Portal der Dreifaltigkeitskapelle, die der Dompropst Johann Wilhelm v. Sintzig 1653 wiederherstellen ließ. Hier sind die 4 großelterlichen Wappen verteilt auf den Architrav. Sintzig stiftete im selben Jahre das Gitter vor der Piéta, der Kanzel gegenüber, das ebenfalls seine 4 Ahnenwappen zeigt¹⁰³. Am Portal der Meinolfuskapelle befinden sich die 4 Ahnenwappen des Volrad von Oeynhaus, † 1681¹⁰⁴. Beim Grabdenkmal des Domdechanten Kaspar Philipp von Ketteler, † 1676, in der Liebfrauenkapelle, der heutigen Pfarrsakristei, bilden die 4 Wappen den Rahmen um ein größeres mittleres, das persönliche Wappen des Toten. In der gleichen Weise sind die Ahnenwappen angebracht auf einigen Eisenplatten im Kreuzgang und vor allem auf der Grabplatte des Dompropstes Arnold von der Horst, † 1631¹⁰⁵. Horsts Ahnenwappen kommen im Dom vier mal und zwar je zweimal in verschiedener Form vor. Auf seinem Grabmal nach 1631 und auf dem alten Kreuzaltar von 1603, der früher vor dem Lettner mitten im Dom stand, jetzt aber den oberen Teil des Pfarraltares bildet¹⁰⁶, sind außer dem persönlichen, nur 4 Ahnenwappen. Auf der Grabplatte fehlen heute leider die beiden unteren Wappen (Abb. 5). Am Kapuzineraltar, ca. 1625¹⁰⁷, und am Taufstein, 1629, sind je 16 Ahnenwappen Horsts.

¹⁰¹ BKW Pad Taf. 51, 1.

¹⁰² Franke, Gröninger 15 f, Abb. im nicht nummerierten Bilderteil.

¹⁰³ P. Michels, Neuhaus, Paderborn, Bad Lippspringe (Deutschlands Städtebau) Berlin 1925 Abb. 45.

¹⁰⁴ Fuchs, Dom Paderborn Abb. 36.

¹⁰⁵ BKW Pad Taf. 50, 1—3 (hier unbegreiflicherweise in einzelnen Stücken wiedergegeben).

¹⁰⁶ Abb. bei Fuchs, Der Sakramentsaltar des Paderborner Domes (Fünfter Jahresbericht des Diözesan-Museums-Vereins der Diözese Paderborn über das Vereinsjahr 1916. Paderborn 1917 S. 26—32 Abb. 11).

¹⁰⁷ BKW Pad Taf. 39, 1.

Die 8-Ahnen-Probe, die, wie bereits erwähnt, 1567 tatsächlich im Gebrauch war, hat auf Grabdenkmälern keinen Niederschlag gefunden. Auch bei einzelnen Epitaphien, die heute 8 Wappen in geordneter Reihenfolge zeigen, wie z. B. das des Wilhelm von Winkelhausen, † 1669, stellten genaue Untersuchungen fest, daß ursprünglich mehr, also 16 Wappen vorhanden waren¹⁰⁸.

Die 16-Ahnen-Probe, welche 1580 eingeführt wurde, findet sich zuerst auf dem Denkmal des Johann von Hanxleden, † 1613, welches er sich 1604, also bei Lebzeiten, durch Gröninger machen ließ. Es ist gewiß mehr als Zufall, daß die Wappen hier nicht nur durch die Zahl, sondern mehr noch durch die ganze Anordnung stark hervortreten. Dasselbe beobachten wir auf dem daneben angebrachten Denkmal Joachims v. Langen, † 1608 (Abb. 6), das ebenfalls bei dessen Lebzeiten geschaffen wurde, und auf dem Doppelepitaph des Franz Kaspar Philipp v. Haxthausen, † 1733, und seines Neffen Franz Arnold v. Haxthausen, † 1762 (Abb. 7)¹⁰⁹. Die 16-Ahnen-Reihe wird jetzt auf den Denkmälern die Regel. Dabei gestaltet man öfter das oberste Wappen als Allianz-, also Doppelwappen und hat in diesem Falle an jeder Seite nur noch 7 Wappen nötig. Kurz vor 1618 ließ Dietrich von Fürstenberg seine 16 Ahnenwappen auf sein stolzes Denkmal setzen, obwohl er noch mit 8 Ahnen aufgeschworen war¹¹⁰. 1613 erscheinen auf dem Kenotaph Bernhard Theodors von der Lippe, vermißt im Türkenkrieg seit der Schlacht bei Erlau 1596, die Namen der Ahnen, die man bisher überhaupt nicht oder unter den einzelnen Wappen angebracht hatte, zum ersten Male getrennt von den Wappen auf zwei seitlichen Sockeln und geschieden in Paterna und Materna, väterliche und mütterliche Ahnen. Diese Art der Anbringung ist in der Folge oft nachgeahmt¹¹¹. So sind auf manchen Denkmälern die Namen der Ahnen in den festen Steinaufbau eingehauen, während ihre Wappen lose am Epitaph hängen. Letztere sind daher oft ganz oder teilweise verloren, während die Namen noch von den Ahnen künden¹¹². Daneben setzte

¹⁰⁸ Abb. bei N. Rodenkirchen, Paderborner Werke der Bildhauer Heinrich und Christophel Papen aus Giershagen. (Simon, Sankt Liborius, sein Dom und sein Bistum) Paderborn 1936 Taf. 33 rechts.

¹⁰⁹ Franke, Gröninger 17 f. — Das Doppelepitaph der Herren von Haxthausen entstand auf Anregung des Franz Arnold von Haxthausen, der zwei Tage vor seinem Tode dem Benefiziaten Bardt den Wunsch äußerte, man möge ihn neben seinem Onkel im Kreuzgang beerdigen und ein gemeinsames Epitaph errichten lassen aus Dankbarkeit dafür, daß er die Paderborner Präbende durch Resignation seines Oheims erhalten habe (PDP 1762 fol 230r f).

¹¹⁰ BKW Pad Taf. 40, 2. Fuchs, Dom Paderborn Abb. 30. Genaue Beschreibung bei Franke, Gröninger 37—48. Abb. ebenda. — von Klocke, Kappengang 14.

¹¹¹ z. B. Fuchs, Dom Paderborn Abb. 34 und Rodenkirchen, Papen Abb. 33 links.

¹¹² Gleich am ersten Denkmal dieser Art, dem gen. Epitaph Bernhard Theodors von der Lippe, ist kein Wappen erhalten.

man auch den Modus fort, die Namen unter den einzelnen Wappen anzubringen.

Vielfach geben die Wappen die kräftige Dekoration für die Rahmen der Epitaphien ab¹¹³, oder sie legen sich um eine Schrifttafel¹¹⁴, oft ordnen sie sich der Architektur des Denkmals gut unter¹¹⁵, zuweilen erscheinen sie als willkürliche unorganische Hinzufügungen, die die Ruhe des Denkmals stören¹¹⁶.

Bis zum Untergang des alten adeligen Domkapitels im Jahre 1810 hat man die 16-Ahnen-Probe der Domherren auf deren Epitaphien — von wenigen Ausnahmen abgesehen — verewigt. Zum letzten Male erscheint die Ahnenprobe auf dem Epitaph des Clemens August von Mensersen, † 1801, hier in Form von ovalen Schilden mit Wappen und Namen, die auf dem Rokokorahmen einer großen Schrifttafel liegen.

V. Der Kappengang der Paderborner Domherren

Mit der Anerkennung der Ahnenprobe eines neuen Domherrn durch das Kapitel war die amtliche Prüfung der Wappen abgeschlossen.

Nun finden wir in Paderborn noch eine eigenartige Sitte, „Kappengang“ genannt. Dieses war ein feierlicher Umzug mit dem Banner des neuen Domherrn durch die Straßen der Stadt. Im Protokollbuch wird stets der Name „Banderfliegen“ dafür gebraucht. Bei anderen norddeutschen Domkapiteln war dieser Brauch, soweit bisher festgestellt, unbekannt.

Wie bereits in der Einleitung mitgeteilt, hat Dr. von Klocke in Münster dem Verlauf des Kappenganges eine gründliche wissenschaftliche Untersuchung gewidmet, sodaß es an sich hier genügen würde, auf diese ausgezeichneten Darlegungen zu verweisen. Nun soll hier aber über die Ausführungen von Klockes hinaus eine neue Deutung dieses eigenartigen Vorganges geboten werden.

Der Verlauf des Kappenganges.

Alljährlich an den Sonntagen und Heiligenfesten zwischen dem Vorabend des Nikolaustages und dem Feste der Unschuldigen Kinder, also vom 5. bis 28. Dezember, bewegte sich ein seltsamer Zug durch die Straßen der Stadt Paderborn: Voran schritten die beiden stipiferi, die

¹¹³ Fuchs, Dom Paderborn Abb. 34. — Rodenkirchen, Papen Abb. 33.

¹¹⁴ z. B. beim Denkmal des Fürstbischofs Hermann Werner Freiherr Wolff-Metternich zur Gracht in der Elisabethkapelle des Domes. Rodenkirchen, Papen Abb. 32.

¹¹⁵ z. B. beim Denkmal der Dompröpste von der Asseburg im Pfarrflügel des Domes. Fuchs, Dom Paderborn Abb. 35. Rodenkirchen, Papen Abb. 34a.

¹¹⁶ z. B. Rodenkirchen, Papen Abb. 34b.

Stabträger des Domes. Nach ihnen kamen der Rektor der Domschule, 2 Meßdiener, die 2 lange, mit Wachs bewickelte Stangen über die Schultern trugen, und 2 Allelujanten, d. s. Knaben, die ihren Namen vom Allelujasingen beim Chorgebet hatten, mit der bischöflichen Mütze, der Mitra. Nach dem Stadttrommler und 2 Trompetern folgte der Bannerträger mit dem Wappenbanner eines Domherrn. Außerdem begleiteten den Zug: der Bannerführer, 6 Choralisten, 3 Küster und die beiden Zinfrysii. Wer mit letzterem Ausdruck gemeint ist, ist nicht klar. Die genaue Kenntnis von den mitwirkenden Personen ergibt sich zunächst aus einer Abrechnung, die der Domdechant beim Aufhören des Brauches 1763 dem Kapitel gab¹¹⁷. Diese berichtet auch über das Tragen der bischöflichen Mütze, der Mitra, durch die Allelujasänger. Ferner geht aus ihr hervor, daß bei dem Umzug, vielleicht wechselnd mit dem Trommeln und Trompetenschall oder zum Abschluß auf dem kleinen Domplatz, auch gesungen wurde. Denn es heißt dort: „den 2 ältesten Choralen loco der Tonen zu setzen 1 Rthl.“, also: den beiden ältesten Choralisten für das Setzen der Töne, oder wie wir heute sagen: für das Anstimmen 1 Rthl.¹¹⁸.

Weiter gewinnen wir eine gute Kenntnis vom Kappengang aus den von ihm erhaltenen Gemälden. Es sind vier. Drei von ihnen geben die gleiche Szene wieder, nämlich den Zug des Kappenganges über den Markt mit dem Dom als Hintergrund, das vierte zeigt die Auflösung des Zuges auf dem kleinen Domplatz bei einem großen Feuer.

Zwei von den Bildern gehören zusammen. Sie sind von gleicher Größe (90×65 cm), in Öl auf Leinwand gemalt und mit schmalen schwarzen Leisten gerahmt. Sie befanden sich bis vor kurzem im Besitze des hochbetagten Rendanten Karl Ahlemeyer in Altenbeken und wurde im Januar 1941 dankenswerter Weise dem Paderborner Diözesan-Museum überwiesen, damit sie der Heimat erhalten bleiben und nicht später mit dem übrigen Nachlaß des früheren Besitzers in die Ferne wandern. Die Bilder kamen in einem Zustande ins Diözesan-Museum, der infolge des öfteren dicken Lackauftrages und dessen Bräunung kaum noch etwas auf ihnen erkennen ließ. Im März 1941 sind sie durch den Paderborner Maler Kremer gereinigt worden. Dadurch haben die Bilder, die die beiden oben genannten Szenen aus dem Kappengang darstellen, zwar sehr gewonnen, doch ergab ihr Zustand nach der Reinigung und die zarte, alle scharfen Konturen meidende Mal-

¹¹⁷ PDP 1763 fol 143r ff.

¹¹⁸ Die Lesart „Konen“ statt „Tonen“ zu setzen bei v. Klocke, Kappengang S. 27 Anm. 2 beruht auf einem Lesefehler; denn ein Vergleich mit dem einige Zeilen höher stehendem T in dem Worte „Trommelschläger“ zeigt ganz deutlich, daß ein T und kein K zu lesen ist, abgesehen natürlich davon, daß der Ausdruck „Tonen zu setzen“ = anstimmen einen Sinn ergibt, „Konen zu setzen“ aber nicht.

weise auch jetzt keine befriedigende Reproduktion, sodaß auf eine Abbildung der beiden Originale verzichtet werden mußte.

Leider sind die beiden Bilder nicht signiert. Doch kommt nach dem Inhalt der Darstellung wohl in erster Linie der Domkapitularische Wappenhilfsmaler Ferdinand Woltemate in Betracht. Eine gute Stütze findet diese Vermutung darin, daß das oben (S. 24) bereits genannte Meinwerk-Bild Woltemates von 1790 weitgehende Übereinstimmung in Malweise und Kolorit mit diesen beiden Bildern aufweist und auch die von Woltemate 1785/86 restaurierten Bilder der bedeutenden Orte des alten Fürstentums Paderborn in der Paderborner Akademie namentlich in der Behandlung von Himmel und Wolken die gleiche Art zeigen¹¹⁹. Freilich läßt sich das nur an Hand der Originale selbst genau prüfen.

Über die Entstehungszeit läßt sich aus den beiden Kappengangbildern Folgendes schließen: Ganz rechts auf dem Bilde, welches den Zug über den Markt zeigt, erscheint das alte Kapitelhaus mit den beiden großen, dicht nebeneinander liegenden Giebeln mit den Luken für das Herausziehen des Getreides auf die Kornböden. 1790 wurde das alte Kapitelhaus nach dem Entwurf des Lippischen Landbaumeisters Teut aus Detmold erneuert. Dabei fiel der eine Kornboden nächst dem Dom mit seiner Luke weg, und der Dechant, der ihn bisher besessen, wurde für den Fortfall mit einem andern Boden entschädigt¹²⁰. Also muß die Darstellung mit den zwei Luken vor 1790 entstanden sein.

Die lebensvolle Art der Darstellung auf den beiden Bildern, die sich namentlich bei einem Vergleich mit den beiden übrigen Gemälden vom Kappengang zeigt, läßt darauf schließen, daß sie zu einer Zeit gemalt sind, in der der Kappengang noch wirklich stattfand, also vor 1761. Vor allem die Gruppe der vier Benefiziaten in der Mitte des einen Bildes macht ganz den Eindruck, als sei sie vom Maler in dem Augenblick gezeichnet, als diese wirklich an seinem Platz vor der Gaukirche vorbeikamen. Alle vier Personen blicken interessiert auf eine Stelle, die nach der Perspektive im Bild der Platz des Malers gewesen sein muß.

Wenn also Woltemate der Urheber der Bilder ist und diese nach dem Leben gemalt wurden, so können sie nur zwischen 1754 — Anstellung Woltemates — und 1761 — letzter Kappengang — entstanden sein.

Das mittlere Wappen auf dem linken Banner des Bildes vom Umzug auf dem Markt zeigt deutlich das Fürstenbergische Wappen mit den

¹¹⁹ Abb. des Meinwerkbildes in der Festschrift zum 900. Jahrestag der Weihe der Busdorfkirche, Paderborn 1936 vor S. 81. — Über die Bilder in der Akademie vergl. J. Schäfers, Die Fabritiuschen Gemälde im Kollegienhause zu Paderborn. WZ 69 (1911) II 357 ff.

¹²⁰ PDP 1790 fol 60v 67v f. — Ein Bild des neuen Zustandes mit nur einer Bodenluke gibt eine bisher unbeachtete, in den Einzelheiten sehr genaue getuschte Federzeichnung der Südseite des Domes und der östlich anschließenden Gebäude von 1815, auf die der Verfasser in einem andern Zusammenhange zurückzukommen hofft.

beiden Querbalken. Von 1754 bis 1761 wurde das Fürstenbergsche Wappen zweimal, 1756 auf dem Banner des Franz von Fürstenberg, des späteren Münsterschen Ministers, und 1760 auf dem des Ferdinand von Fürstenberg mitgeführt¹²¹. In einem dieser beiden Jahre muß also das Bild entstanden sein. Wenn es sich um die Darstellung aus dem Jahre 1760 handelte, wäre hier das einzige erhaltene Wappenbanner (vergl. unten (S. 38) bei seiner Vorführung auch im Bilde festgehalten.

Zusammenfassend läßt sich also sagen: die beiden Bilder sind sehr wahrscheinlich von dem Maler Ferdinand Woltemate in den Jahren 1756 oder 1761 geschaffen und stellen einen der beiden damals gehaltenen Kappengänge nach dem Leben dar.

Das erste Gemälde gibt den Kappengang auf dem Domplatz wieder und zeigt dabei fast alle Personen, die in der erwähnten Abrechnung des Domdechanten von 1763 vorkommen, dazu eine Reihe Zuschauer vor und hinter der Mauer des Domfriedhofs und viele Kinder, die mit dem Zuge mitlaufen. Der „Banderführer“ ist ein würdiger Greis mit weißem Haar. Er geht etwas gebeugt an einem Stock. Sehr wichtig ist, daß der Knabe, der die Bischofsmütze auf dem Haupte trägt, als vollständig eingekleideter Bischof klar zu erkennen ist. Neu ist auf dem Bilde gegenüber der genannten Darstellung des Domdechanten, daß unmittelbar hinter dem ersten Zug ein ganz gleichartiger zweiter schreitet, ebenfalls mit einem Banner und einem Kinder-Bischof. Diesen erklärt v. Klocke richtig als den gleichzeitig mit dem Kappengang der Domherren stattfindenden Umzug des Busdorfstiftes und bringt darüber eine Reihe interessanter Mitteilungen, z. T. an Hand von bisher nicht benutzten Urkunden. Da sich diese Arbeit auf das Domkapitel beschränkt, sei hier bezüglich des Busdorf auf die Ausführungen v. Klockes verwiesen¹²².

Für das zweite Bild, die Schlußszene des Kappenganges auf dem kleinen Domhof, besitzen wir eine gute zeitgenössische Beschreibung in den Tagebuchaufzeichnungen des Paderborner Dombenefiziaten Malberg, die unten (S. 40) mitgeteilt sind. Das Bild entspricht dem dortigen Texte. Deshalb kann hier auf eine nochmalige Beschreibung verzichtet werden. Für die Häusergeschichte Paderborns mag es interessant sein, daß das große Gebäude links, die heutige Dompastorat, im unteren Stockwerk massiv, im oberen als Fachwerkbau erscheint — heute ganz verputzt — und daß der Bau rechts davon, der sogen. Brenkenhof, ein Portal zum kleinen Domplatz hin hatte, während man ihn heute durch die große Toreinfahrt betritt.

Die beiden übrigen Bilder vom Kappengang sind vereinfachte Nachbildungen des ersten Gemäldes, sie stammen beide von dem Paderborner

¹²¹ PDP 1756 fol 202r, 1759—60 S. 1095 f.

¹²² v. Klocke, Kappengang S. 31—36.

Malers Ferdinand Predeek und entstanden wohl kurz vor 1900. Die erste Kopie befand sich 1913 noch im Besitze des Verlagsbuchhändlers Albert Pape in Paderborn (Junfermannsche Buchhandlung) und wurde in jenem Jahre auf der Paderborner Kunstausstellung gezeigt¹²³. Inzwischen ist das Bild durch Erbgang an eines der Kinder des damaligen Besitzers gelangt. Eine Reproduktion ist veröffentlicht in der 2. Auflage von Greve, *Historische Wanderungen durch Paderborn 1912* und von v. Klocke in seinem oft zitierten Aufsatz¹²⁴. Die zweite Nachbildung, auf die mich Herr Dr. Honselmann freundlicher Weise aufmerksam machte, besitzt Spediteur Karl Hartmann in Paderborn. Sie ist in Abb. 8 mit gütiger Erlaubnis des Besitzers wiedergegeben. Sie ist auf Karton gemalt und 33×28 cm groß. Sie zeigt das tonige warme Kolorit, das von den zahlreichen Bildern Predeeks bekannt ist¹²⁵. In künstlerischer Hinsicht reichen beide Bilder Predeeks nicht an das Original heran.

Im ersten Bilde hält sich Predeek noch ziemlich an das Original, vermindert aber die Zahl der Zuschauer und läßt die hohen kahlen Bäume auf dem Domfriedhof ganz fort. Im zweiten fehlen alle Zuschauer, dafür sind aber vier Bäume gemalt und zwar belaubt (im Dezember!). Der Kappengang erscheint wegen des Fehlens der Zuschauer sehr isoliert.

Über den Kappengang unterrichten also Schrift und Bild sehr gut.

Die Hauptsache im Zuge war das Banner. Glücklicherweise ist das Originalbanner des Domherrn Ferdinand von Fürstenberg von 1760 erhalten im Besitze des Grafen Wennemar von Fürstenberg-Herdringen. Dr. von Klocke bringt davon zwei Aufnahmen¹²⁶ und beschreibt es folgendermaßen: „Ein Originalbanner, das — soweit bislang feststellbar als einziges überhaupt erhaltenes Stück — von dem Domherrn Ferdinand von Fürstenberg herrührt und zu den reichen Kunst- und Kulturschätzen des Grafen von Fürstenberg in Schloß Herdringen bei Arnsberg gehört. Das Banner stammt zwar aus späterer Zeit, denn der Freiherr Ferdinand von Fürstenberg hat erst 1760, d. h. allerdings gleich nach erlangter Großjährigkeit ein Domkanonikat zu Paderborn erhalten und ausweislich der Domkapitelsprotokolle im Dezember 1760 sein Paderborner „Bannerfliegen“ veranstaltet. Sein Banner ist von roter Seide — 175 mal 144 cm groß — und in ganz bestimmter vorgeschriebener Weise mit Figuren, Wappen und Namen in bunten Farben und Gold bemalt. Auf

¹²³ Katalog der Kunstausstellung Paderborn 1913 S. 63 Nr. 865. Nach Ausweis dieses Kataloges waren übrigens auch die beiden Gemälde aus dem Besitz der Familie Ahlemeyer auf der Ausstellung (Katalog S. 59 Nr. 820/21).

¹²⁴ Greve, *Historische Wanderungen durch Paderborn*, Paderborn 1912 vor S. 72. — v. Klocke, *Kappengang* S. 34.

¹²⁵ Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich in noch mehr alten Paderborner Familien Kopien des Bildes von Predeek befinden. Denn es ist bekannt, daß Predeek seine Bilder öfter kopiert hat.

¹²⁶ v. Klocke, *Kappengang* S. 18 und 19.

jeder Seite steht in der Mitte das volle Fürstenbergsche Stammwappen und die Inschrift Joseph Ferdinand L. B. de Fürstenberg ex Herdringen. Über dem Fürstenbergschen Wappen befindet sich auf der Vorderseite ein Bild des heiligen Liborius, des Patrons von Paderborn und auf der Rückseite ein Bild der Muttergottes mit dem Jesusknaben. In den Ecken erscheinen auf der Vorderseite die Wappen der 4 Ahnen vom Vater, auf der Rückseite die der 4 Ahnen von der Mutter... Die rechts- bzw. links stehenden Wappen sind untereinander durch Bänder verbunden, mit gutem Recht, denn sie gehören als die Wappen der einzelnen Ehepaare in dieser Fürstenbergschen Ahnenschaft enger zueinander“. Soweit v. Klocke¹²⁷.

Dieser Joseph Ferdinand von Fürstenberg wurde am 15. November 1757 im Alter von 18½ Jahren aufgeschworen. Er trat in die Präbende des † Dechanten Franz Ludwig Rötger von Wenge und wurde von seinem Onkel, dem Münsterschen Domdechanten Franz Egon von Fürstenberg, als Turnarius providiert. Nachdem er gerade 14 Tage zuvor das 21. Lebensjahr erreicht hatte, wurde er am 21. April 1760 zur Kappenzeit zugelassen und am 2. Juni 1760 emanzipiert¹²⁸. Im Dezember des gleichen Jahres wurde sein soeben beschriebenes Banner beim Kappengang herumgetragen. Es war das zweitletzte, das überhaupt in Paderborn öffentlich gezeigt wurde. Wie dieses, so werden auch die andern Banner ausgesehen haben. Die Banner waren auf die 8-Ahnen-Reihe eingestellt im Gegensatz zu den Ahnentafeln, die in diesem Zeitraum 16 Ahnen bringen mußten.

1567 fand der Zug bei „clarem Tage“, 1589 bei Fackelschein statt¹²⁹, und offenbar waren die beiden wachsumwickelten Stangen ehemals richtige Fackeln. Für die Abendzeit zeugt auch eine Notiz, die uns von einem Zusammenstoß beim Bannerfliegen im Jahre 1755 berichtet: „als vorgekommen, daß in verwichener nacht, wegen des umbgeführten Banders und dabei gehaltenen Abendschmauses ein nächtlicher Tumult und Unruh fürgewesen, ist resolvirt, per Pedellum dem Banderführer und denen Concomitantibus pro futuro inhibirn zu laßen und zu bedeuten, daß ultra horam Nonam des Trummelen sich enthalten könnnten“¹³⁰. Durch diese Notiz wird auch der Abendschmauß bezeugt, der danach also gleich am ersten Abend stattfand.

Wie nicht anders zu erwarten, hatten die Umzüge in dieser Jahreszeit viel unter schlechter Witterung zu leiden. 1721 melden die Choristen, daß die „sogenannten bander stangen wegen vieljährigen Gebrauchs theils in der Hohen Thumbkirche, theils aber bei jährlicher her-

¹²⁷ v. Klocke, Kappengang S. 16 f.

¹²⁸ PDP 1757 S. 324 522 ff; 1759—60 S. 676 f 695 f.

¹²⁹ v. Klocke, Kappengang S. 14 f.

¹³⁰ PDP 1754—55 fol 525r.

umbtragung des Banders von dem zu der Zeit gemeinlich einfallenden Regen nunmehr ohnbrauchbar gemacht sind“¹³¹.

Die Umzüge, für die natürlich auch der Weg genau vorgeschrieben war, endeten auf dem kleinen Domplatz, wo am letzten Abend eine besondere Feier stattfand. Über sie berichtet der Benefiziat Theodor Heinrich Malberg, der selbst die Umzüge des Jahres 1755 leitete, folgendes: „Alhier muß ich melden, daß alhier von undenklichen Jahren her Manier gewesen, daß alle Jahre am Vorabend S. Nicolai und dann noch zu unterschiedene Malen der letztangegangene Domherr und Canonicus in Bustorff ihre Wapen auf eine große rote seidene Fahne, welche der Bander genennet wurde, mußten malen lassen, welche dan unter Trompetenschall und zweyen Trommeln in einer Prozession, welche da bestunde aus einem Geistlichen der Domkirche und Bustorffs, welche Banderführer genennet wurden, denen Küsteren, Magisteren und denen Chorjungen, welche die große, mit Wachsstecken bewundene Stangen trugen, und noch einigen Kinderen also durch die gantze Statt diese Fahne trugen, am Ende aber, nemlich am Vorabend S. Nicolai (!) (muß heißen: Innocentium = Fest der Unschuldigen Kinder), selbige sich auf dem Domhoff begaben, alwo dan eine große, von zweyen Thertonnen und Stroh verfertigte Maschine angezündet wurde und die Trommeln und Trompetten in Beisein vieler Menschen, besonders Kindern, sich hören ließen“¹³².

Von Malberg erfahren wir hier auch von der Beteiligung des Bustorfstiftes, die ja auch auf den Gemälden dargestellt ist. Greve hat die Nachricht Malbergs von dem Feuer auf dem Domhof phantasievoll ausgeschmückt durch den Satz: „Trat niemand hervor, dann ergriff der Kappenherr das Banner und senkte es langsam und feierlich in die Flammen: nur er selbst durfte zum Zeichen seiner untadeligen ritterbürgerlichen Abkunft das Banner dem reinen Elemente überliefern! Schon v. Klocke hat das als Legende zurückgewiesen“¹³³. Das Banner wurde vielmehr stets nach dem letzten „Umbtragen“ am 28. Dezember, dem Feste der Unschuldigen Kinder — dies Innocentium — im Domkapitel präsentiert. Meist wurde diese Sitzung eigens wegen des Bannerpräsentierens abgehalten. Über die Sitzung vom 28. Dezember 1740 heißt es: „In heutigem gewöhnlichen Capitulo wurde wegen des herumgetragenen Banders des Freiherrn von Loe der Banderführer Beneficiatus Mützen, nebst denen Choralibus, Ludimagistro und stipiferis, so den gehaltenen umgang begleitet, an aydts satt vernohmen, ob zu gewöhnlichen Tagen des Ermelten Freyherrn von Loe Bander more solito umbgetragen, und ob dabey etwas Thätliches oder wortliches vorgefallen seye.

¹³¹ PDP 1721—25 fol 49v.

¹³² Text nach v. Klocke, Kappengang S. 28 f.

¹³³ Greve, Hist. Wanderungen S. 73; v. Klocke, Kappengang S. 29.

worauf selbe ein nach dem andern ad Capitulum berufen und verhört, an aydts statt ausgesagt: ad 1 mum — quod ita — ad 2 dum — quod non —“¹³⁴. Übrigens ist das Banner in all den Jahren auf dem Umzug nicht ein einziges Mal beanstandet.

Aber bei dem anschließenden Vorführen im Kapitelsaal mußte das Domkapitel doch wiederholt kleinere Unrichtigkeiten bei den Wappen monieren; so wird 1687 zum Banner des Herrn Moritz Franz Adam von der Asseburg „angemercket, daß in dem Haxthausischen Wapen die Düngeflechte nicht gesetzt worden“¹³⁵. 1679 und 1683 fehlten in den Bannern der Herren von Spiegel und Nesselrode die Darstellungen der beiden Kirchenpatrone. Deshalb sollen die Banner in Zukunft drei Wochen vor dem Kappengang vom Scholaster geprüft werden¹³⁶. Trotzdem war schon das Banner des nächsten Jahres wieder „nicht nach gebühr eingerichtet“. Daher wird noch einmal die Vorprüfung durch den Scholaster gefordert und 1694 mußte wieder daran erinnert werden¹³⁷. Von da ab scheint aber alles in Ordnung gewesen zu sein, denn weitere Beanstandungen werden nicht gemeldet. Wie nach dem ersten Umzug am 5. Dezember so fand bis 1681 auch nach dem letzten am 28. Dezember ein Abendschmaus statt. Den ersten bezahlte der Bannerherr des betr. Jahres; den zweiten der Scholaster. Letzterer muß sehr reichlich gewesen sein, weil er die Einkünfte des Scholasters fast ganz verschlang. Aus diesem Grunde wurde er auch abgeschafft¹³⁸.

Die Geschichte des Kappenganges.

Wann der Kappengang in Paderborn aufgekommen ist, ist unbekannt. Die ältesten Nachrichten über ihn aus den Jahren 1567 und 1589 hat v. Klocke ausfindig gemacht in zwei Urkunden des Staatsarchivs Koblenz. Es sind Attestate der Ritterbürtigkeit für Dietrich und Friedrich von Fürstenberg an das Trierer Domkapitel. Der entscheidende Satz der Urkunde von 1567 lautet: „Und wan er nun hirauf die Possession bekommen, so muß er noch sein und seiner Annichen Schild und Wapfen, nemlich vier von Vatter und vier von Mutter wegen, auf einem Bannier malen lassen, wilch a profesto Nicolai bis ad festum nativitatis Christi alle heilige Tage durch die Stadt Paderborn mit Pfeiffen und Trummen bei clarem Tage umbgetragen und folgentz am Tage Innocentum uff einer stattlichen Beikumbst, da wir, das Domstift, das Cappittel zum Bustrop und der Rait der Stadt Paderborn neben anderen gebettenen Hern und Freunden beieinander, über alle disse (ob jemantz

¹³⁴ PDP 1737—40 fol 706v.

¹³⁵ PDP 1679—90 S. 1579.

¹³⁶ PDP 1679—90 S. 114 1039.

¹³⁷ PDP 1679—90 S. 1217 f 1234 1690—99 fol 353r.

¹³⁸ PDP 1679—90 S. 308 336 354.

etwa dargegen zu reddem wuste) ostendirt und erwiesen wird. Nun hat obgemelter unser Mit-Capitular dis alles, wie obstehet, bei uns gnugsam ausgefirt und verrichtet, wie sulch sein Bannier dermaßen noch vurhanden und furbracht werden kann“¹³⁹. Hiermit ist der für das 17. und 18. Jahrhundert geschilderte Brauch bereits für 1567 bezeugt mit dem Zusatz, daß die Prüfung am 28. Dezember vor einem illustren Publikum stattfand, und daß die Umzüge nur bis Weihnachten dauerten. 1589 wird berichtet, daß das Bannerfliegen 6 Wochen dauere und bei Fackelschein vorgenommen werde¹⁴⁰.

81 Jahre schweigen nun die Quellen über den Kappengang. Erst am 28. Dezember 1670 hören wir wieder davon. Das Protokoll der Sitzung des Domkapitels von diesem Tage bezeugt, daß das Banner des Domscholasters von Brenken „wie gebräuchlich absolvirt“ sei und im folgenden Jahre am 28. Dezember wird gesagt, das Banner Anton Lothars von der Lippe sei „cum solemnitatibus solitis ac consuetis“, also unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten präsentiert¹⁴¹.

Nun wird fast Jahr für Jahr das „Banderfliegen“ und das Präsentieren der Wappenfahne zum 28. Dezember berichtet. Jedes Jahr nahm man das Banner eines andern Domherrn. Eine ganze Anzahl der entsprechenden Protokolle bringt v. Klocke, wie er auch die Namen sämtlicher Herren, deren Banner zwischen 1670 und 1761 herumgetragen wurden, mitteilt¹⁴². Im Jahre 1753 wurde kein Domherrenbanner herumgetragen. An sich war Franz Friedrich von Fürstenberg an der Reihe, der spätere berühmte Münstersche Minister und Gründer der dortigen Universität. Diesem wurde aber die Präbende bestritten von Felix von Wenge. Weil nun noch nicht entschieden war, wer die Präbende rechtmäßig besitze, ließ man keinen der beiden zum Bannerfliegen zu, sondern nahm statt eines „Domherren-Wappenfahns“ das Banner des heiligen Liborius. Die Kosten dieses Bannerfliegens in Höhe von 31 Rthlr. 10 Gr. 5 Pfg. übernahm diesmal das Kapitel selbst¹⁴³.

1761 erlebte Paderborn den Kappengang zum letzten Mal. Es war das Banner des Herrn von Boeselager, das durch die Straßen der Stadt getragen wurde¹⁴⁴. 1762 hätte das Banner des Otto Hermann von Spiegel genommen werden müssen. Aber am 5. Dezember fand kein Umzug statt. Schon am folgenden Morgen befaßte sich das Kapitel damit. Man stellte als Schuldigen den Benefiziaten Bardt als Mandatar von Spiegels fest und beschloß seine Bestrafung. Die Festsetzung des Strafmaßes

¹³⁹ v. Klocke, Kappengang S. 14.

¹⁴⁰ v. Klocke, Kappengang S. 15 f.

¹⁴¹ PDP 1663—75 fol 404v.

¹⁴² v. Klocke, Kappengang S. 21—25.

¹⁴³ PDP 1751—53 fol 587v. — Franz von Fürstenberg hielt das „Banderfliegen“ dann 1756. Oben war bereits davon die Rede.

überließ man dem Dechanten. Was daraus geworden ist, ist nicht bekannt, es ist auch belanglos.

Viel wichtiger ist, was die Kapitulare über das Bannerfliegen überhaupt dachten. Das kommt in der gleichen Sitzung zum Ausdruck in dem Beschlusse: „Mithin diese Umbtragung, da der Terminus zum Teil bereits verflossen, in diesem Jahr nicht mehr geschehen könnte, So hielten sie dafür, daß diese Solennität, welche ohnedem bey jetzigen Zeiten, worin die Waapen eines new angehenden Domherren genugsam untersucht und nachgehends feyerlich aufgeschworen würden, wohl cessirn und für das Künftige dergestalten aufgehoben werden könnte, daß dafür eine gewisse Summe Geldes, jedoch *salvis iuribus*, welche denen Benefiziaten, Choralen, Küstern und Schulmeistern davon gebührten, ad structuram ausgezahlt würde, bevorab da dieselbe mit hinlänglichen Revenuen nicht versehen, sodan auch Zeit wehrenden jetzigen Krieges die Kirche mit vielen Schulden hatte beschwert werden müssen, Wolten daher angefragt haben, ob nicht anwesenden hochwürdigen Herren gefällig seye, daß dieses in proximo generali capitulo prima die hinwieder proponirt und darunter das Nötige festgestellet würde“¹⁴⁵. Das nächste Generalkapitel vom 31. Januar 1763 beschloß noch einmal kurz und bündig: „Wegen abschaffung des Bander fliegens und nützlicher Verwendung sothaner Kösten ist per unanimia concludirt, daß das Bander fliegen pro fururo ein für allemahl abgeschafft (sein) und bleiben solle“¹⁴⁶. Im folgenden Generalkapitel 1763 legte der Dechant eine Übersicht darüber vor, was der Bannerherr statt des „abgeschafften Banderfliegens“ künftig an die einzelnen früheren Nutznießer des Kappenganges zu zahlen habe. Es waren 29 Rthl., 20 Gr, und 3 Pfg. Für das Banneressen, das der Scholaster bis 1681 geben mußte, waren ihm bis 1763 noch 12, sräter 8 hölzerne Schüsseln und ein Korb oder deren Geldeswert zu überreichen. An die Dombaukasse waren künftig 24 Taler zu zahlen, die von jetzt ab in den Jahresrechnungen der Strukturkasse immer wiederkehren.

Den Anstoß zur Abschaffung des Kappenganges gaben also zwei scheinbar äußere Umstände: die Nachlässigkeit eines Benefiziaten und eine augenblickliche Kriegszeit. Der wahre Grund aber lag viel tiefer: man fühlt den herannahenden Rationalismus, der kein Verständnis mehr aufbrachte für altüberkommenes Brauchtum. Gelegentliche Exzesse haben die abneigende Stimmung gegen den Kappengang stark gefördert, ja, sie werden 1764 geradezu als Hauptursache für die Abschaffung angegeben.

¹⁴⁴ PDP 1761 fol 501r f.

¹⁴⁵ PDP 1762 fol 490r ff 513v.

¹⁴⁶ PDP 1763 fol 71v f. Auch v. Klocke bringt die Texte der Protokolle über die Abschaffung wörtlich S. 25 f.

¹⁴⁷ PDP 1763 fol 143r ff.

Am 25. Oktober 1764 erklärte nämlich der Thesaurar Stephan Lewin von Wenge, der dem Kapitel bereits über 40 Jahre angehörte, er habe zu seiner Verwunderung gehört, daß das Banderfliegen im vorigen Jahre während seiner Abwesenheit abgeschafft sei und man es nicht einmal für nötig befunden hätte, die in der Sitzung abwesenden Herren von diesem wichtigen Beschluß zu verständigen. Das Banderfliegen gehöre zu den *consuetudines laudabiles*, den löblichen Gewohnheiten, der Kirche und in dem Prozeß gegen den Herrn von Kerckerinck habe man sich „der Prob halber“ noch darauf berufen. Zudem müßten ja alle Herren bei ihrem Eintritt ins Kapitel schwören, die löblichen Gewohnheiten beizubehalten. So könne er seinerseits „nimmer einwilligen, daß solche alte lobliche Gewohnheiten abgeschaffet würden“. Auf diesen Einspruch von Wenges wird beschlossen, die Angelegenheit im nächsten Generalkapitel noch einmal zu behandeln¹⁴⁸. Das geschah am 4. Dezember 1764. Hier endet die Besprechung mit dem Beschluß: „daß die Abstellung deßen propter abusum, also wegen der Mißbräuche, billig geschehen, auch diese alte gewohnheit nicht inter laudabiles *consuetudines* gerechnet werden könnte, und die damals anwesenden Herren die sache nicht von solcher wichtigkeit eingesehen, daß die Meinung deren abwesenden darüber einzuholen nötig sey, so hätte es also dabei sein bewenden“¹⁴⁹. In der Sitzung vom 28. Dezember wird über das Bannerfliegen nur gesagt, daß der diesjährige Bannerherr von Mengersen 24 Rthl. an die Strukturkasse zahlen solle, und künftig mußte der Struktur jährlich in dieser Sitzung melden, wer das Bannergeld zu zahlen habe¹⁵⁰.

Nach Abschaffung des Kappenganges meldeten sich von Zeit zu Zeit die früheren Begleiter des Umzuges, die peinlich darüber wachten, daß ihnen von den Geldern, die sie einst aus dem Bannerfliegen bezogen hatten, nichts entging. Das konnte z. B. vorkommen, wenn in einem Jahre ausnahmsweise kein Herr da war, der eigentlich die Zahlung zu leisten hatte. 1783 und 1784 traf das zuerst ein und führte zu der Überlegung, ob die Zahlung „ganz cessiren oder ex *Praebenda communi* (d. i. ein besonderer Fond) genommen werden solle“¹⁵¹. Das Ergebnis war der Beschluß vom 3. Februar 1785: künftig folgende Posten zum Vorteil der Strukturkasse nicht mehr auzuzahlen: 2 Rthl. 17 Gr. für den Stadtmusikus, 2 Rthl. 18 Gr. für den Trommelschläger und 2 Rthl. für die Zinfrysii, also insgesamt 6 Rthl, 35 Gr. An alle anderen ehemaligen Teilnehmer sollten die Zahlungen von dem Herrn, der an der Reihe sei, oder ex *Praebenda communi* geleistet werden. Daraufhin bat der Stadt-

¹⁴⁸ PDP 1764 fol 230v.

¹⁴⁹ PDP 1764 fol 244r.

¹⁵⁰ PDP 1764 fol 288r f.

¹⁵¹ PDP 1784 fol 308v.

musikus Schillein, ihm das Wenige, was er bisher von dem Bannergelde bezogen habe, auf Lebenszeit zu lassen, „weil er doch der Kirche in musica diene“. Die Bitte wurde gewährt. Der Schulmeister Willeke setzte sich für die weitere Zahlung an die beiden Meßdiener ein. Letzteres soll der Syndikus aber erst untersuchen¹⁵². Was daraus geworden ist, wird nicht berichtet. Bereits zwei Jahre später, als der Herr von Wrede das „Bandergeld“ zahlen mußte, war man über die Verteilung wieder im unklaren und sah sich gezwungen, die alten Protokolle nachzuschlagen¹⁵³, 1794 und 1795 mußte man wieder die Protokolle um Rat fragen wegen der Zahlung ex Praebenda communi. Aus der Notiz darüber aus dem Jahre 1795 geht übrigens hervor, daß auch die Müller an den Kappengängen teilgenommen, aber seit der Abschaffung keine Bezüge aus den jährlichen „Bandergeldern“ mehr bekommen hatten¹⁵⁴. Diese befremdliche Tatsache findet ihre natürliche Erklärung darin, daß die Müller Angestellte des Domkapitels an dessen Mühlen an der Pader waren und daher, wie die übrigen Angestellten des Kapitels den Umzug begleiteten. Hatte doch der Mühlenmeister sogar eine eigene große Laterne bei den Prozessionen vor dem Allerheiligsten herzutragen¹⁵⁵. So kann es nicht Wunder nehmen, daß die Müller auch am Kappengang teilnehmen.

1795 und 1797 trat der Schulrektor Ellebracht wieder für die Diener ein¹⁵⁶. 1795 forderte auch der Scholaster energisch den ihm vom „Bandergeld“ am Vorabend des Nikolaustages zustehenden Dukaten, der ihm dann auch am gleichen Tage ausgezahlt wurde. So liefen alle Zahlungen weiter, bis sie 1809 von der Regierung des damaligen Königreichs Westfalen verboten wurden¹⁵⁷.

Auch der „Bannermler“ bat das Kapitel um Ersatz für die ihm durch die Abschaffung des Bannerfliegens entgangene Einnahme. Das Kapitel wies ihm am 14. April 1775 ein Drittel seiner früheren Bezüge an, wie folgende Eintragung im Protokollbuch zeigt: „Ad supplicam des Dom Capitularischen Wapen Mahlern Ferd. Woltemuth um die sonst genossene Gebühnisse für das Bander-Mahlen, ihm gnädig zukommen zu lassen, weil er sonst davon ein utile von 18 rh. genoßen, und solche schon lange Jahre hatte entbehren müssen. Ist beliebt, daß demselben

¹⁵² PDP 1785 fol 42v f 281r.

¹⁵³ PDP 1787 fol 270.

¹⁵⁴ PDP 1794 fol 133v; 1795 fol 24r f.

¹⁵⁵ PDP 1785 fol 163v f: „Dan ist Capitulariter beschloßen, daß die Sanctissimo in processionibus gewöhnlich vorzutragen hergebrachte Laterne, so der Müllenmeister zu tragen verbunden, welche solche gantz alt und unschicklich, ex fabrica Ecclesiae neu soll angeschafft werden; soll Rmus D. Decanus gütigst zu besorgen ersucht werden“. Am 12. Dezember 1785 überreichte der Sakristan Kriener dem Kapitel das „Format“ der neuen Laterne zur Genehmigung (fol 295r). Diese „Müllerlaterne“, eine Arbeit des Empirestils, befindet sich jetzt im Paderborner Diözesan-Museum.

¹⁵⁶ PDP 1795 fol 36v; 1797 fol 307r.

¹⁵⁷ PDP 1795 fol 121v f; 1809 fol 440.

aus den Wegen abgestellten Banders der Struktur zugefloßenen und gewidmeten Geldern künftig jährlich 6 rh. gereicht werden sollten idque notificetur Structurario“¹⁵⁸. Aus dieser Nachricht ergibt sich einmal der Preis für ein Banner — es kostete 18 Rthl., dann auch der Name des Bannermalers. Es ist der bereits oben erwähnte „Wappenmaler“ Ferdinand Woltemate. Er hat also nicht allein die Ahnentafeln für die Aufschwörung und dazu die übrigen bereits genannten Bilder gemalt, sondern zwischen 1754 und 1761 auch die Wappenbanner der Domherren für den Kappengang. Somit ist Woltemate auch der Schöpfer des in Herdringen erhaltenen Banners.

Die Deutung des Kappenganges.

Bisher hat man den Kappengang immer als Abschluß der Ahnenprobe beim Paderborner Domkapitel betrachtet. Trotzdem drängt sich die Frage auf: Gehörte der Kappengang, das Bannerfliegen, zur amtlichen Ahnenprobe bei der Aufnahme ins Paderborner Domkapitel?

Für die Zugehörigkeit scheinen folgende Gründe zu sprechen:

1. Die beiden Attestate des Kapitels von 1567 und 1689 an das Trierer Domkapitel nennen auch den Kappengang. Es muß zugegeben werden, daß beidemal der Kappengang in unmittelbarem Zusammenhang mit der amtlichen Prüfung der Ahnentafel genannt wird.

2. Die Begleiter des Banners bei den Umzügen versichern am 28. Dezember bei der Präsentation an Eidesstatt, daß das Banner weder mit Worten noch durch die Tat angegriffen sei. Über die Wappenprüfung des Banners aber sagt die Erklärung gar nichts. Das ergibt sich deutlich aus folgendem Vorfall: im Jahre 1753 bezeugen die Begleiter genau wie in den vorhergehenden und den folgenden Jahren, daß sich kein Widerspruch gegen das Banner erhoben hat. Aber in diesem Jahre wurde gar keine Wappenfahne herumgetragen, sondern das Banner des heiligen Liborius, auf dem sich keine Wappen befanden. Also hätte eigentlich in diesem Jahre keine eidesstattliche Erklärung gefordert werden dürfen. Daß sie doch gefordert und willig gegeben wird, zeigt, wie weit die Präsentation des Banners zur Formel erstarrt war. Weiter läßt sich sagen, wenn der Kappengang nur oder auch nur in der Hauptsache eine Wappenprüfung war, hätte er 1753, wo keine Wappen zu prüfen waren, ausfallen müssen.

3. Das Kapitel führt den Kappengang an im Prozeß gegen den Freiherrn von Kerckerinck, worauf sich auch der alte Domthesaurar v. Wenge beruft bei seinem Protest gegen die Abschaffung. Bei einer Durchsicht der teilweise gedruckten Akten dieses Prozesses¹⁵⁹ stellt man fest, daß

¹⁵⁸ PDP 1775 fol 84v.

¹⁵⁹ APA Cod 199 S. 6.

es sich hier gar nicht um die Prüfung der Wappen, sondern nur um das Aufrechterhalten der alten Gewohnheit handelt.

Zusammenfassend läßt sich also folgendes feststellen: Von den drei Gründen, die für die Zugehörigkeit des Kappenganges zur amtlichen Ahnenprobe des Kapitels zu sprechen scheinen, ist nur der erste in etwa berechtigt, wenn ihm kein Gegen Grund gegenüber gestellt werden kann. Die beiden anderen sind absolut hinfällig.

Was spricht nun gegen die Zugehörigkeit des Kappenganges zur amtlichen Ahnenprobe?

1. Kein Statut des Kapitels kennt den Kappengang, selbst die nicht, die in jenen Jahren in Kraft traten, in denen der Kappengang nachweislich im Gebrauch war, wie z. B. 1580, 1590, 1624, 1667. Und dabei beschäftigten sich manche Statuten sehr eingehend mit der Ahnenprobe des Kapitels. Selbst in dem Statutenbuch, wo z. B. die Aufschwörung so eingehend beschrieben wird, ist nie die Rede vom Bannerfliegen.

2. Als der Kappengang aufgehoben wird, bleiben die Formalitäten bei der Aufnahme ganz unverändert; es wird nichts als Ersatz für den aufgegebenen Kappengang hinzugefügt.

3. Der Kappengang stand meist gar nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der amtlichen Ahnenprobe. Nur in den seltensten Fällen fand er im gleichen Jahre statt. Manchmal mußten die Herren nach der Emanzipation 3, 4 und sogar 5 Jahre warten. Der erste, über dessen Kappengang wir unterrichtet sind, Meinolf von Brenken, war 1665 emanzipiert, konnte aber erst 1670 seinen Kappengang halten. Genau so lange mußte Friedrich Christian von Plettenberg warten, emanzipiert 1760, Kappengang 1675. Der 1710 emanzipierte Herr von Haxthausen hielt sein Bannerfliegen 1715 ab. Hatte nun der Kappengang so lange nach dem Abschluß der Aufnahme ins Kapitel noch einen Sinn als Wappenprüfung?

Eigentlich gehört der Kappengang ja in die Zeit vor der Emanzipation. In dieser Zeit hielten aber nur 6 Herren von 79 das Bannerfliegen und zwar nicht kurz, sondern mehrere Jahre vorher, z. B. Friedrich Christian von Plettenberg: Kappengang 1721, Emanzipation 1725; Joseph Anton Graf von Hatzfeld: Kappengang 1727, Emanzipation 1731; Kaspar Nikolaus Moritz von Kerckerinck: Kappengang 1730, Emanzipation 1734.

4. Zehn Herren hielten überhaupt kein Bannerfliegen ab!¹⁶⁰

¹⁶⁰ Es sind die folgenden (die Jahreszahlen geben die Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Kapitel an): Engelhardt Ignaz von Buchholtz 1722—28; Joseph Anton von Hatzfeld 1725—37; Ferdinand Anton von Fürstenberg 1669—1711; Christoph Heidenreich von Droste 1770—82; Franz Ignaz von Nagel 1682—1726; Philipp Konrad von Spiegel 1699—1720; Philipp Wilhelm Franz von Sickingen 1726—66; Johann Friedrich von Schaesberg 1729—75; Franz Ferdinand von Nagel 1747—62;

5. War der Kappengang eine Ahnenprobe, so war seine Jahres- und Tageszeit denkbar ungünstig gewählt. An den dunkelsten Tagen des Jahres mit oft regnerischer Witterung, dazu noch bei Fackelschein, hält man keine Ahnenprobe ab, bei der es auf genaues Erkennen der Einzelheiten auf dem Banner ankommt.

6. Wichtig ist, daß auch die Zeitgenossen der Kappengänge wenigstens im 18. Jahrhundert das Bannerfliegen gar nicht mehr als Ahnenprobe aufgefaßt haben. Das geht deutlich hervor aus der Äußerung des Bannerführers von 1755. Theodor Heinrich Malberg, der in seinem Tagebuch der Beschreibung des Kappenganges den bezeichnenden Satz hinzufügt, „die Ursache von diesen, wie man mir erzehlet, sol sein, daß wer gegen diese Wapen etwas wüßte oder Fehler daran erkannte, die Fahne frey auf dieses Feuer werfen möchte“¹⁶¹. Also wußte selbst der geschichtlich interessierte Malberg, obwohl er Bannerführer gewesen war, nichts Bestimmtes über den Zweck des Kappenganges. Ferdinand von Fürstenberg beschreibt in einem amtlichen Bericht an den Papst 1666 die Vorbedingungen für die Aufnahme ins Domkapitel. Den Kappengang erwähnt er nicht einmal¹⁶¹.

7. Wenn der Kappengang ein Teil der amtlichen Ahnenprobe gewesen wäre, hätte das bei den Verhandlungen im Kapitel wegen seiner Aufhebung irgendwie zum Ausdruck kommen müssen. Mit keinem Worte ist davon die Rede.

8. Wenn der Kappengang eine Wappenprüfung für ein neues Mitglied des adeligen Domkapitels gewesen wäre, so hätte das Kapitel bei der damaligen starken Betonung der Standesunterschiede es niemals geduldet, daß die Prüfung einer bürgerlichen Abstammung, wie sie beim Busdorf-Stift vorgeschrieben war, mit der Prüfung seiner Adelswappen verquickt wurde. War man doch in Standesfragen überaus empfindlich. Das beweist z. B. die Behandlung des Offizials von Imbsen durch das Kapitel. Dieser entstammte keinem reinen adeligen Geblüt. Er hat deshalb nie Konnex mit dem Kapitel bekommen, das ihm Schwierigkeiten machte, wo es nur konnte, ja sogar ihm, wie auch den Äbten von Abdinghof und Marienmünster, beides Herren bürgerlichen Standes, bevorzugte Plätze im Chor bei der Synode streitig machte¹⁶³. Und da sollten Adelige, die so dachten, bei der offiziellen Prüfung ihrer Adelswappen, die gleichzeitige Vorführung bürgerlicher geduldet haben?

Friedrich Karl von Fürstenberg 1748—88. Vermutlich sind es sogar noch mehr. Denn bei der Zählung wurden absichtlich solche Kapitulare außer Betracht gelassen, die dem Kapitel nur kurze Zeit bis zu 5 Jahren angehörten, weil die Herren ja oft mehrere Jahre auf den Kappengang warten mußten.

¹⁶¹ v. Klocke, Kappengang S. 28.

¹⁶² Theod. Bibl. Paderborn, Abt. Handschriften: Pa 130 VIII fol 640.

¹⁶³ PDP 1650—59 fol 656r bis 658v; 1663—75 fol 367r 411v 422r f; 1676—90 S. 112 1628 f; 1690—99 fol 491v.

Alles in allem läßt sich also feststellen: der Kappengang war kein Teil der amtlichen Ahnenprobe bei der Aufnahme ins Paderborner Domkapitel, sondern nur die Vorführung der Ahnentafel eines Domherrn in Form eines Banners in der Öffentlichkeit.

Es ergibt sich nun von selbst die Frage: welche Bedeutung hat der Kappengang denn ursprünglich gehabt.

Folgendes ist da zu bedenken: der Kappengang wurde gehalten vom Vorabend des Nikolausfestes bis zum Feste der Unschuldigen Kinder. Diese ganze Zeit, vor allem aber der erste und der letzte Tag sind seit dem Mittelalter besondere Festtage für die Jugend gewesen. Und am letzten Tage, dem Feste der Unschuldigen Kinder, gehörte ihr das Reich allein; sie führte an Stelle der Erwachsenen das Regiment. Zunächst dort, wo Jugendliche in inniger Gemeinschaft lebten, in den Klosterschulen. Hier wurde an diesem Tage die Ordnung umgekehrt. Ein Knabe leitete als Abt die Gemeinschaft und die übrigen Posten wurden entsprechend an andere Kinder vergeben. Es war ein Erwachsenen-Spielen der Kinder. Von den Klosterschulen dehnte sich dieser Brauch aus auf die Dom- und Stiftsschulen, in dem hier sogar ein Kinderbischof die Leitung der Kommunität übernahm. Er hatte an diesem Tage nicht nur viel zu sagen, sondern wurde auch wie ein Bischof behandelt und geehrt. In Mainz mußte er z. B. dem Kurfürsten in dessen Palast einen Besuch machen und wurde dabei reich beschenkt. Die Entstehung dieses Brauches geht auf Nordfrankreich zurück und ist seit dem 12. Jahrhundert als Bischofsspiel der Jugend nachzuweisen. Seinen Ursprung hat es in dem mittelalterlichen Narrenfest, welches aus den römischen Saturnalien, den keltischen Tierversummungen und dem orientalischen Narren-Königsfest entstanden war. Wie leicht erklärlich, brachte dieses Narrenfest, das jährlich um Neujahr herum gefeiert wurde, so schlimme Ausartungen mit sich, daß man die Kinder von ihm trennte. Man gab ihnen ihr eigenes Fest, das man passend in die Nähe des Narrenfestes auf den 28. Dezember, den Tag der Unschuldigen Kinder, legte und in der soeben beschriebenen Weise feierte. Von den Kindern dehnte sich das Fest aus auf die Jugend in einer Kommunität überhaupt und wurde so zum Subdiakonenfest, dem Fest des gesamten niederen Klerus.

Das im 12. Jahrhundert in Frankreich entstandene Schülerpatronat des heiligen Nikolaus bewirkte nun, daß die Feier statt am 28. bereits am 5., am Vorabend von Nikolaus, begann, und sich bis zum Feste der Unschuldigen Kinder ausdehnte, der Schwerpunkt aber sich allmählich auf Nikolaus verschob. So wurde der Nikolaustag, vielfach daneben das Fest der Unschuldigen Kinder, ja manchmal einzelne Tage zwischen beiden Festen von der Jugend und dem niederen Klerus gefeiert, und zwar in derselben Weise, die schon den Uranfängen dieser Spiele den Charakter gab, nämlich in Verkleidungen, Umzügen, Vertauschung der

Rollen und Schmausereien. Das Fest ist fast in jeder Stadt, in der eine Dom- oder Stiftsschule war, gefeiert worden. Bezeugt ist es z. B. für Wesel, Xanten, Geldern, Essen, Köln, Trier, Mainz, Worms, Straßburg, Würzburg, Bamberg, Regensburg, Eichstätt, Hamburg, Lübeck, Braunschweig usw.¹⁶⁴

Wenn sich nun in Paderborn an den Tagen, die an sehr vielen anderen Orten durch die beschriebenen Feste des niederen Klerus ausgefüllt waren, ein Umzug findet, bei dem gleichfalls der niedere Klerus und die Schuljugend eine Rolle spielen, bei dem die Mitra und bischöfliche Kleidung ausgerechnet von Knaben, und nicht von Erwachsenen, getragen wird, und bei dem das Banner eines jungen Domherrn, nicht zur Prüfung der Wappen, wie bereits oben dargelegt, sondern als reine Repräsentation des jungen Herrn mitgeführt wird, und wenn hier bis 1681 das sogenannte Innocentium-Essen am 28. Dezember, das der Scholaster als Vorgesetzter der Schüler und des jungen Klerus geben mußte, bezeugt ist, sollte dann nicht auch im Paderborner Kappengang ein letzter Rest des mittelalterlichen Bischofs-Spieles stecken?

Darauf scheint auch die Beteiligung des Busdorfstiftes am Kappengang und vor allem die Form, in der sie geschah, hinzudeuten. Trat hier doch nach Ausweis des Gemäldes ein zweiter Kinder-Bischof, vermutlich ein Schüler der Busdorf-Stiftsschule im Zuge auf. Dieser zweite Kinder-Bischof hat im Kappengang genau so wenige Sinn wie der erste, wenn es sich um eine Prüfung, oder auch nur Vorführung der Wappen, bzw. beim Busdorf der Abstammung, gehandelt hätte. In dieselbe Richtung weist die Beteiligung des Busdorfer Schulrektors und der Schuljugend.

Bei dieser Erklärung bekäme der Umzug als solcher, die Teilnahme von Schülern und niederen Klerikern und die mitgeführten Gegenstände, das Banner in der angegebenen Bedeutung und die bischöfliche Bekleidung der Knaben, sowie das Singen beim oder nach dem Umzuge einen Sinn. Natürlich läßt sich das nur als Vermutung aussprechen, weil leider kein schriftlicher Beweis dafür vorhanden ist. Aber es ist sicher eine sehr kräftige Stütze dieser Vermutung, wenn aus Regensburg 1763 folgende Nachricht mitgeteilt wird: „Umb das Jahr nach Christi Geburt MCCCLVII an der Unschuldigen Tag, ertödt Herr N. Reich ain Burger zu Regensburg, Maiser Conraden von Braunaw einen Thumbherren des Thumbs als sy ritten mit iren Bischof der Kinder, darums legt Bischof ein Niederlegung der Christenlicher ambt und ward da ain große Unainigkeit und Feindschaft zwischen der Priesterschaft und den Burgern, also das auch die Burger unter inen aufsatzten, das kains irer

¹⁶⁴ Karl Meisen, Nikolauskult und Nikolausbrauch im Abendlande (Forschungen zur Volkskunde, herausgegeben von G. Schreiber, Heft 9—12) Düsseldorf o. J. (1931) S. 307—334.

Kind auf den Thurmb oder in die alte Capellen in die Schuel gehen solt. Das weret also ein Zeit, und als man das Spil, von der Gemain genant der Kinder Bistumb ein Endt, dieses Spil geschah mit großer Cost, Zerung und Ausrichtung der newen Thurmbherren, sondern nachdem ward erkent und gesagt, das solches Gelt und Ausrichtung der newen Thurmbherren sollen hinfür in dem Sagrär geben werden zu Nutz und Mehrung der Ornät und ander Gezierde der Kirchen“¹⁶⁵. Die Parallele zu Paderborn ist frappierend: an beiden Orten derselbe Termin, Tag der Unschuldigen Kinder, Umzug mit einem Kinderbischof, Speisung auf Kosten des neuen Domherrn, bei der Abschaffung werden die Gelder für die Ausbesserung von Paramenten und die Baukasse bestimmt. In Regensburg präsentierte sich 1357 noch der junge Domherr selbst, in Paderborn wenigstens seit dem 16. Jahrhundert sein Banner.

Eine letzte Parallele zwischen den Bischofsspielen im allgemeinen und dem Paderborner Kappengang liegt darin, daß bei beiden dieselben Auswüchse zu beklagen waren, die auch um dieselbe Zeit zur Aufhebung führten, z. B. Mainz 1779¹⁶⁶.

Natürlich wird durch diese neue Deutung des Paderborner Bannerfliegens die Möglichkeit nicht geleugnet, das der Paderborner Kappengang in der Form, wie er uns im 17. und 18. Jahrhundert begegnet, aus der Vereinigung zweier Quellen, nämlich dem mittelalterlichen Bischofsspiel der Jugend und einer öffentlichen Ahnenprobenschau zusammengefloßen ist.

¹⁶⁵ Meisen, Nikolauskult S. 314 Anm. 4.

¹⁶⁶ A. L. Veit, Mainzer Domherren vom Ende des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts in Leben, Haus und Habe, Mainz 1924 S. 24.

Abbildungsnachweis.

Dr. Lüke, Berlin: Abb. 3 4 5 7.

Baurat Michels, Paderborn: Abb. 1 2 8.

Dr. Stoedtner, Berlin: Abb. 6.